

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

253 ABHANDLUNGEN

Zur anwaltlichen Vertretung
von Gemeinden bei der
Eintreibung von Abgaben

„... e non voglio piu servir“
– „und [ich will] nicht mehr
Diener sein“

252 3 FRAGEN AN ...

Dr. Alexander T. Scheuwimmer



262 IM GESPRÄCH

Dr.ⁱⁿ Maria Wittmann-Tiwald –
Aufwertung der Handels-
gerichtsbarkeit



Testen Sie
jetzt 3 Monate
gratis

context oder E-Mail?

Wie vertraulich kommunizieren Sie online mit Ihren Klienten?

Wussten Sie, dass eine unverschlüsselte E-Mail in ihrer Vertraulichkeit einer Postkarte entspricht? Die österreichische Kommunikations-Plattform **context** bietet einen vertraulichen Dialog und einen verschlüsselten Datenaustausch mit Ihren Klienten. Plattformübergreifend und DSGVO-konform.

Ukraine-Hilfe



Der Überfall russischer Truppen auf die Ukraine hat alle anderen Ereignisse der nationalen und internationalen Tagespolitik in den Hintergrund verdrängt. Beim Verfassen dieses Editorials am 18. 3. war der Widerstand der ukrainischen Truppen und der ukrainischen Zivilbevölkerung noch aufrecht.

Europa, die ganze Welt, steht diesen Ereignissen ablehnend und verurteilend gegenüber.

Auch der ÖRAK verurteilt die völkerrechtswidrigen Angriffe der Russischen Föderation auf das Schärfste und hat ein Hilfsangebot für geflüchtete Menschen ausgearbeitet, welches wir bereits am 14. 3. auf unserer Website auch auf Ukrainisch kundgemacht haben.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die den zahlreichen Geflüchteten mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat seit jeher die Integrationsbestrebungen der ukrainischen Kolleginnen und Kollegen unterstützt und stand der Aufnahme der ukrainischen Rechtsanwaltschaft mit Beobachterstatus in den CCBE, den Rat der Anwaltschaften der Europäischen

Union, positiv gegenüber und pflegte die bilateralen kollegialen Kontakte.

Wir glauben an den Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts als tragendes Konzept der Europäischen Union.

Wir glauben an die Idee einer internationalen Rechtsstaatlichkeit, die bereits der Gründung des Europarates im Jahre 1949 zugrunde lag, mit dem Ziel, im Nachkriegseuropa Frieden, Demokratie und Stabilität wiederherzustellen.

Wir glauben an die Grund- und Freiheitsrechte.

Wir glauben an die grundsätzliche Unabhängigkeit eines Staates von anderen, an die völkerrechtliche Souveränität.

Nicht nur glauben wir an all das, sondern treten auch dafür ein: durch unsere Arbeit als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, tagtäglich im ausschließlichen Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten.

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2022/126

Inhalt 05_2022

- 241 Editorial
- 243 Wichtige Informationen
- 244 Werbung & PR
- 245 Recht kurz & bündig
- 249 Europarecht kurz & bündig
- 251 Europa aktuell
- 252 3 Fragen an ...



Dr. Alexander T. Scheuwimmer, MBA

Foto: Simon Kupferschmied

- 286 Inserate
- 288 Indexzahlen
- 288 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag.^a Silvana Asen, ÖRAK
 RAAⁱⁿ Mag.^a Dany Boyadjijyska, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RA Mag. Constantin Eschlböck, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Stefan Krenn, Graz
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE),
 Bregenz
 em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Heinz Mayer, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Patricia Treppo-Kezer, MA, ÖRAK
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

253 ABHANDLUNGEN

- 254 Zur anwaltlichen Vertretung von Gemeinden bei der
Eintreibung von Abgaben
Heinz Mayer
- 258 „... e non voglio piu servir“
Constantin Eschlböck

261 SERVICE

- 262 Im Gespräch
- 266 Legal Tech & Digitalisierung
- 267 Termine
- 268 Chronik
- 270 Aus- und Fortbildung
- 276 Rezensionen

279 RECHTSPRECHUNG

- 280 Rechtsanwalt als nicht
konzessionierter Taxi-
unternehmer
- 281 Disziplinarverfahrensrecht
- 281 Grenzen der Treuepflicht zum
Mandanten
- 282 Steuerfreie Nächtigungsgelder
bei Flugzeug-Übernachtung

Wichtige Informationen

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien

Leitfaden

Im Mitgliederbereich finden Sie den aktuellen **Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien** (Stand Jänner 2022). Es wurden Ergänzungen vorgenommen, ab wann ein geldwäschegeneigtes Geschäft vorliegt (S 14).

EU-Sanktionskarte

Aufmerksam möchten wir Sie insb iZm dem Ukraine-Krieg auf die **EU Sanctions Map** auf www.sanctionsmap.eu machen. Die EU-Sanktionskarte enthält Informationen über restriktive Maßnahmen (Sanktionen), die von der Europäischen Union beschlossen wurden – entweder zur Umsetzung von Maßnahmen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt wurden, oder auf eigene. Ziel der EU-Sanktionskarte ist es, allgemeine aktuelle Informationen über restriktive Maßnahmen (Sanktionen) bereitzustellen, die in der EU Anwendung finden. Es wird empfohlen, besonderes Augenmerk auf güter- und dienstleistungsbezogene Beschränkungen, Beschränkungen des EU-Kapital- und Finanzmarktes sowie des Zahlungsverkehrs und auf die Listen sanktionierter natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen zu richten.

Nützliche Tools

Mittlerweile sind auch eine Vielzahl gefälschter Ausweise, die zu Zwecken der Geldwäscherei genutzt werden, im Umlauf. Um diese in Ihrer Kanzlei besser erkennen zu können, gibt es verschiedene nützliche Tools zur Überprüfung von Identitäts- und Reisedokumenten.

Hilfreich kann dabei das öffentliche **Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente (PRADO)** sein, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>. PRADO ist eine mehrsprachige Website mit Informationen über echte Identitäts- und Reisedokumente. Die Dokumentenbeschreibungen enthalten technische Beschreibungen (Sicherheitsmerkmale der Dokumente) und in der Regel auch (indikative) Informationen über die maximale Gültigkeitsdauer des beschriebenen Dokuments sowie Informationen über die hauptsächliche Verwendung des Dokuments.

Für Mobiltelefone können in den verschiedenen App-Stores diverse Anwendungen (zB die **Regula App** unter <https://mobile.regulaforensics.com>) zur Überprüfung von Identitätsdokumenten heruntergeladen werden.

Liste der Scheinunternehmen

Auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie eine Liste der seit 1. 1. 2016 rechtskräftig per Bescheid festgestellten Scheinunternehmen. Diese Liste wird laufend aktualisiert unter <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lసు/> Auch bei nicht in der Liste angeführten Unternehmen kön-

nen aus der Liste Risikoindikatoren abgeleitet werden, etwa wenn Unternehmen an derselben Anschrift wie bekannte Scheinunternehmen registriert sind

AD/RM

Kosten-ABC zum anwaltlichen Honorarrecht

Der ÖRAK-Arbeitskreis Honorarrecht hat ein **Kosten-ABC** erstellt, das laufend überarbeitet und mit entsprechenden Judikatur-Hinweisen ergänzt wird.

Das Kosten-ABC ist im **Mitgliederbereich** der ÖRAK-Homepage unter Informationen/Kosten-ABC abrufbar.

Das Kosten-ABC behandelt häufig **an die Rechtsanwaltskammern herangetragene Praxisfragen** und ist bewusst **alphabetisch** aufgebaut, damit einzelne Fragen leichter nachgeschlagen werden können. Es ist keinesfalls als (schon gar nicht abschließende) rechtliche Beurteilung von Kostenfragen gedacht, sondern soll als erste Recherchemöglichkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter dienen.

Das Kosten-ABC wurde sorgfältig ausgearbeitet und überprüft. Jedoch kann keine Haftung dafür übernommen werden, dass das Kosten-ABC zu jeder Zeit vollständig, richtig und aktuell ist.

Bitte beachten Sie, dass das Rechtsanwalts Honorar betreffende Rechtsfragen nur für jeden Einzelfall durch die Kostenschlichtung der zuständigen Rechtsanwaltskammer und im Streitfall letztlich durch die Gerichte endgültig geklärt werden können, sodass dem Kosten-ABC keine Verbindlichkeit zukommt.

Gerne können Sie, wenn Sie eine für die Rechtsanwaltschaft besonders relevante Kostenentscheidung zu berichten haben, diese anonymisiert unter rechtsanwaelte@oerak.at an den ÖRAK übermitteln.

SA

COVID-19-Tests

Mit 9. 4. 2022 ist § 380b GSVG in Kraft getreten (**BGBI I 2022/41**), mit dem Opting Out Versicherte nun endlich in die von Anfang an versprochenen steuerfinanzierten Gesundheitsleistungen einbezogen werden.

Opting Out Versicherte und deren Angehörige sind berechtigt, monatlich **fünf Stück Antigentests zur Eigenanwendung pro Monat** in öffentlichen Apotheken zu beziehen, technische Voraussetzung ist die e-card, die kostenlos beantragt werden kann: www.svs.at/e-card-Antrag. Bezüglich des ebenfalls auf fünf Stück pro Person und Monat beschränkten PCR-Testangebots erkundigen Sie sich bitte in Ihrem jeweiligen Bundesland oder unter www.oesterreich-testet.at.

CM

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, Juristischer Dienst

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Juristischer Dienst

RUPERT MANHART (RM)
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		6,00		
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		0,50		
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg 17,00		
		1 kg 32,00		
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	ANSTECK-PIN „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,50		
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,50		
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		20,00		
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5 8,90		
		A4 9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,75		
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,00		
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		7,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§§ 1295, 1296, 1297, 1311 ABGB; § 275 UGB; § 62a BWG

2022/127

Zur Haftung des Abschlussprüfers

1. Gem § 275 Abs 2 UGB hat der Abschlussprüfer einer prüfpflichtigen Gesellschaft die Prüfung gewissenhaft und unparteiisch durchzuführen. Verletzt er vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflicht, so ist er der Gesellschaft und für den Fall, dass ein verbundenes Unternehmen geschädigt wurde, auch diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
 2. Die Abschlussprüferhaftung ist nur bei vorsätzlichen Prüf Fehlern sowie bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder des Verwertungsverbots unbeschränkt. Für fahrlässige Prüf Fehler sieht § 275 Abs 2 UGB eine Haftungshöchstsummenstaffelung, welche sich an der Größe der geprüften Gesellschaft orientiert, vor. Selbiges gilt auch für Bankprüfer, mit der Ausnahme, dass § 62a BWG abweichende Haftungshöchstsummen, gestaffelt nach der Bilanzsumme des jeweiligen Kreditinstituts, vorsieht.
 3. Wird durch den Abschlussprüfer schuldhaft ein unrichtiger Bestätigungsvermerk ausgestellt, kann er Dritten, die im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Bestätigungsvermerks disponiert und dadurch einen Schaden erlitten haben, ersatzpflichtig werden. Übersteigen die Schadenersatzansprüche geschädigter Dritter die Haftungsgrenzen des UGB, hat die Aufteilung nach dem Prioritätsprinzip zu erfolgen.
 4. § 275 Abs 2 UGB iVm § 62a BWG schützt primär die Gesellschaft. Daraus ist im Fall der Fahrlässigkeit des Abschlussprüfers eine vorrangige Befriedigung von Ansprüchen der geprüften Gesellschaft im Rahmen der Haftungsbeschränkung abzuleiten.
- OGH 16. 11. 2021, 6 Ob 185/21 v JusGuide 2022/07/20044. us

§ 22 GmbHG

2022/128

Zur Bucheinsicht bei der GmbH iZm Rechtsmissbrauch und Vertraulichkeit

1. Für die Verweigerung des Bucheinsichtsrechts wegen zu erwartenden Missbrauchs sind konkrete Behauptungen sowohl zur Gefährdung als auch zur Relevanz der strittigen Geschäftsunterlagen erforderlich.
 2. Es fehlt von vornherein jede Grundlage dafür, die Bucheinsicht von der Unterfertigung einer „Vertraulichkeitsvereinbarung“ abhängig zu machen, wenn die Antragsgegnerin keine konkrete Gefahr eines Missbrauchs des Bucheinsichtsrechts vorweisen kann und es sich nur um allgemeine Vorwürfe handelt.
- OGH 12. 5. 2021, 6 Ob 82/21 h GES 2021, 246. us

§§ 4, 76, 84 GmbHG; § 215 AktG

2022/129

Zur Auslegung eines GmbH-Gesellschaftsvertrags

1. Sieht die Satzungsbestimmung einer GmbH vor, dass jeder Gesellschafter die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen kann, die Kündigung jedoch nicht zur Auflösung der Gesellschaft führt, wenn mindestens ein Gesellschafter binnen einen Monats ab postalischer Aufgabe der Kündigung der Fortsetzung der Gesellschaft zustimmt und dies gegenüber den übrigen Gesellschaftern und gegenüber der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief erklärt, so hat der Aufgriffsberechtigte innerhalb der einmonatigen Frist das Aufgriffsrecht in Form eines Notariatsakts auszuüben.
 2. Ein eingeschriebener Brief alleine ist für die Aufgriffserklärung nicht ausreichend. Die Ausübung des Aufgriffsrechts hat in Form eines Notariatsaktes zu erfolgen.
 3. Wird ein im Gesellschaftsvertrag verankertes Aufgriffsrecht ausgeübt, besteht die Gesellschaft weiter und es bedarf weder eines Liquidationsverfahrens noch eines ausdrücklichen Fortsetzungsbeschlusses der Gesellschafter.
- OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 62/21 t ecolex 2021/544. us

§§ 16, 41, 42, 43, 50 GmbHG

2022/130

Zur Abberufung eines Geschäftsführers einer GmbH mit Sonderrecht

1. Ein Abberufungsbeschluss, der ohne Zustimmung eines mit gesellschaftsvertraglichem Sonderrecht ausgestatteten Gesellschafter-Geschäftsführers gefasst wurde, obwohl dieser zustimmen hätte müssen, ist nicht schwebend unwirksam, sondern mit Nichtigkeitsklage zu bekämpfen.
 2. Erst das stattgebende rechtskräftige Urteil bewirkt die Unwirksamkeit des mit Nichtigkeitsklage angefochtenen Generalversammlungsbeschlusses. Dies gilt auch für den abberufenen Geschäftsführer. Die Abberufung ist bis zur Klagsstattgebung wirksam.
 3. Dem abberufenen Geschäftsführer fehlt die Rechtsmittellegitimation namens der Gesellschaft im Firmenbuchverfahren auf Löschung seiner Funktion als Geschäftsführer, solange der die Abberufung bekämpfenden Nichtigkeitsklage nach § 41 GmbHG noch nicht rechtskräftig stattgegeben worden ist.
- OGH 15. 3. 2021, 6 Ob 39/21 k. us

§ 17 PSG

2022/131

Zur Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG

1. Hat eine Privatstiftung keinen Aufsichtsrat, bedürfen gem § 17 Abs 5 PSG Rechtsgeschäfte einer Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands der Genehmigung al-

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

ler übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie des Gerichts.

2. Von § 17 Abs 5 PSG werden jedoch nicht nur Inschlaggeschäfte iES erfasst, sondern darüber hinaus auch Geschäfte, bei denen das betroffene Vorstandsmitglied zwar im eigenen Namen kontrahiert, aber nicht es selbst, sondern andere Vorstandsmitglieder die Privatstiftung bei diesem Rechtsgeschäft vertreten.

3. Des Weiteren ist die gegenständliche Norm auch analog auf jene Fälle anzuwenden, bei denen die Privatstiftung nicht mit einem Vorstandsmitglied persönlich, sondern mit einer Gesellschaft, bei der ein Vorstandsmitglied einziger Gesellschafter und Geschäftsführer ist, Rechtsgeschäfte abschließt.

4. § 17 Abs 5 PSG hat für all jene Fälle Anwendung zu finden, in denen der Geschäftsabschluss zumindest wirtschaftlich einem solchen mit dem Mitglied des Stiftungsvorstands gleichkommt.

5. Entscheidend ist, dass alle Fälle erfasst werden, in denen die Gefahr besteht, dass ein Vorstandsmitglied aufgrund seiner Stellung ein dem Wohl der Privatstiftung abträgliches Geschäft abschließt.

OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 151/20d JusGuide 2021/03/19184. us

§ 107b StGB (§ 28 Abs 1 StGB)

2022/132

Fortgesetzte Gewaltausübung

Auf Basis des festgestellten Sachverhalts bestimmt sich, ob eine (nach § 107b Abs 1 StGB tatbestandliche) Handlungseinheit oder eine Mehrzahl von (rechtlich selbstständigen) Einzeltaten vorliegt, die – weil sie „fortgesetzt“ (§ 107b Abs 1 StGB) oder „im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs 3 wiederholt“ (§ 107b Abs 3a Z 3 StGB) begangen wurden – zu einer Subsumtionseinheit nach § 107b StGB zusammenzufassen sind.

OGH 14. 9. 2021, 11 Os 76/21 t (LG Wr Neustadt 37 Hv 3/21 d) EvBl 2022/20. MA

§ 39 Abs 1 a StGB

2022/133

Strafschärfung bei Rückfall

Das in § 32 Abs 2 Satz 1 StGB enthaltene Gebot, Erschwerungs- und Milderungsgründe nur so weit bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen („gegeneinander abzuwägen“), als sie „nicht schon die Strafdrohung bestimmen“, bezieht sich nur auf subsumtionsrelevante Umstände.

OGH 14. 9. 2021, 14 Os 53/21 g (LG St. Pölten 13 Hv 100/20y) EvBl 2022/21. MA

§ 126 Abs 1 StPO (§ 252 Abs 1 und 2, § 281 Abs 1 Z 3 StPO)

2022/134

Internes Fachwissen und SV-Beweis sind verschieden

GA iSd § 252 Abs 1 StPO sind nur solche staatsanwalt-schaftlich oder gerichtlich bestellte SV.

OGH 2. 11. 2021, 11 Os 74/21y EvBl-LS 2022/24. MA

§ 31 Abs 1 FinStrG

2022/135

Verjährung im Finanzstrafrecht

Nach § 31 Abs 1 letzter Satz FinStrG beginnt die Verjährungsfrist nie früher zu laufen als jene für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet, womit eine (durch abgabenrechtliche Vorschriften determinierte) Anlaufhemmung normiert wird. Dies ist als generelle – also auf alle Abgaben bezogene – Anordnung zu verstehen, bei der Berechnung der Frist zur finanzstrafrechtlichen Verfolgungsverjährung auf die Bestimmungen des § 208 BAO Bedacht zu nehmen.

OGH 29. 9. 2021, 13 Os 46/21 w (LG Feldkirch 16 Hv 36/18 b) EvBl 2022/28. MA

§ 285 a Z 3 StPO

2022/136

Keine Verbesserung einer NB anlässlich der Verteidigerunterschrift

Dem Verteidiger steht im Rahmen der Verbesserung nach § 285a letzter Satz StPO bloß die Möglichkeit zu Veränderungen nicht rechtserheblichen Inhalts, wie die fachgerechte Neuformulierung rechtzeitig erhobener Beschwerdeerwände, nicht aber deren inhaltliche Korrektur oder Ergänzung zu.

OGH 14. 9. 2021, 14 Os 70/21 g EvBl-LS 2022/31. MA

§ 473 Abs 2 StPO (§ 474 StPO; Art 2 Abs 1 7. ZPMRK)

2022/137

Ohne Bedenken des RMG kein Recht auf Beweisaufnahme

Ein generelles Recht auf Beweisaufnahme im Berufungsverfahren sieht § 43 Abs 2 (iVm § 489 Abs 1) StPO nicht vor (vgl 11 Os 82/18a).

OGH 14. 9. 2021, 14 Os 83/21 v EvBl-LS 2022/32. MA

§ 94 Abs 1, § 176 Abs 1 StGB

2022/138

Massenkarambolage – „größere Zahl von Menschen“, Gewalt, Hilfsbedürftigkeit

Zwar wird idR eine „größere Zahl von Menschen“ bei etwa zehn Personen angenommen, aber mit Blick auf die Intensität der Gefahr (den Wahrscheinlichkeitsgrad sowie die

Schwere der drohenden Verletzung) kann eine niedrigere Zahl für die Annahme einer Gemeingefahr ausreichen.

Die zwar vom Opfer hervorgerufene Kraft (= Masse mal Beschleunigung) wird erst durch das in Rede stehende Täterverhalten, das sich dieser Kraft bedient, gegen die körperliche Sphäre des Opfers gelenkt – physikalisch nicht anders als durch ein Losfahren des Täters auf ein Opfer.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung (nur) zur erforderlichen Hilfeleistung ergibt sich, dass nicht jeder Verletzte (oder an der Gesundheit Geschädigte) als Tatobjekt des § 94 StGB in Betracht kommt, sondern nur derjenige, der aufgrund dieser Verletzung objektiv hilfsbedürftig ist.

OGH 14. 9. 2021, 11 Os 89/21 d (LG Wr Neustadt 48 Hv 5/21 d-30) JSt-Slg 2022/2, 64. MA

§ 104a Abs 1, § 217 Abs 2 StGB

2022/139

Menschenhandel und grenzüberschreitender Prostitutionshandel

Weder zur Erfüllung des Tatbestands des Menschenhandels (§ 104a Abs 1 und 4 Fall 1 StGB) noch jenes des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217 Abs 2 StGB) ist Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3 StGB) erforderlich.

Bei Erfüllung des Tatbestands nach § 217 Abs 2 StGB, der regelmäßig den Einsatz der für § 104a Abs 1 (iVm Abs 2) StGB bei erwachsenen Opfern notwendigen unlauteren Mittel umfasst, wird der Grundtatbestand nach § 104a Abs 1 StGB als typische Begleitatt konsumiert.

OGH 16. 9. 2021, 12 Os 85/21 y (LGSt Wien 41 Hv 52/20 w-43) JSt-Slg 2022/3, 66. MA

§ 258 Abs 2 Satz 2 iVm § 302 Abs 1, § 345 Abs 1 Z 10a StPO

2022/140

Beratungsprotokoll der Geschworenen, Anfechtungsrahmen der Tatsachenrüge

Das Protokoll über die Beratung und Abstimmung des Geschworenengerichts ist nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Nichtigkeitsgrund des § 345 Abs 1 Z 10a StPO zielt darauf, in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse aufzuzeigen, die nahelegen, dass die Geschworenen das ihnen nach § 258 Abs 2 Satz 2 iVm § 302 Abs 1 StPO gesetzlich zustehende Beweismittel unangemessen in geradezu unerträglicher Weise gebraucht haben. Diesen Anfechtungsrahmen verlässt die Tatsachenrüge, indem sie ihre Einwände aus der Niederschrift der Geschworenen entwickelt.

OGH 29. 9. 2021, 13 Os 76/21 g (LGSt Wien 605 Hv 1/21 v-73) JSt-Slg 2022/4, 67. MA

§ 145 StVG

2022/141

Beginn des Entlassungsvollzugs

Die Beurteilung des Zeitpunkts der voraussichtlich bedingten Entlassung stellt eine Ermessensentscheidung dar. Der Anstaltsleiter hat dabei neben den vorangeführten Umständen auch die Entscheidungspraxis der Vollzugsgerichte in Betracht zu ziehen.

LG Innsbruck 12. 7. 2021, 2 Bl 38/21 p JSt-Slg 2022/11, 76. MA

§ 187 ABGB

2022/142

Wöchentliches Kontaktrecht im Kindergartenalter

Die unverheirateten Eltern der Minderjährigen trennten sich bereits vor ihrer Geburt. Die inzwischen vierjährige Minderjährige lebte von Beginn an bei ihrer allein obsorgeberechtigten Mutter. Beide Eltern haben eine schwierige Kindheit und Jugend hinter sich, die in psychischen Belastungen nachwirkt. Beide arbeiten mit verschiedenen Hilfsangeboten an ihren eigenen Defiziten, um ihrer Tochter das bestmögliche familiäre Umfeld bieten zu können. Nachdem der Vater mit – letztlich nicht bestätigten – Misshandlungsmeldungen gegen die Mutter zwei Polizeieinsätze ausgelöst hatte, die die Minderjährige sehr belasteten, beantragte die Mutter deshalb die Aussetzung der Kontakte zum Vater.



dP | die Prozessfinanzierer GmbH
Ihr Erfolgspartner



Sicherheit für Ihren Prozess!

Dr. Karl-Lueger-Platz 5, 4. Stock, A-1010 Wien 

www.dieprozessfinanzierer.at 

office@dieprozessfinanzierer.at 

+43 (0) 1 388 20 20 

Dazu der OGH: Bei der Frage, inwieweit ein einmal eingeräumtes Kontaktrecht beschränkt werden soll, ist das oberste Prinzip das Wohl des Kindes, sodass im Konfliktfall das Interesse eines Elternteils diesem gegenüber zurückzutreten hat. Im Allgemeinen sind nach der Rsp bei Kindern im Kindergartenalter häufigere, jedoch kürzere Kontakte zu bevorzugen, wobei zur Vermeidung einer Entfremdung in der Regel zwei Besuche pro Monat als erforderlich angesehen werden. Die hier von den Vorinstanzen festgelegten wöchentlichen Kontakte des Vaters im Ausmaß von je fünf Stunden entsprechen dieser Judikatur zum alters- und bedürfnisentsprechenden Kontaktrecht.

OGH 21. 10. 2021, 4 Ob 122/21 a Zak 2022/79, 53. **FG**

§ 765 Abs 2, § 1487 a ABGB

2022/143

Die kurze Verjährungsfrist für Pflichtteilsansprüche beginnt ein Jahr nach dem Tod

Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche wurde mit dem ErBRÄG 2015 in § 1487 a ABGB neu geregelt. Diese Bestimmung kombiniert nach dem Vorbild des § 1489 ABGB eine dreijährige subjektive mit einer dreißigjährigen objektiven Frist. Die dreijährige Frist beginnt mit der Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen. Für den Anspruch „maßgebend“ sind dabei jene Tatsachen, die ein schlüssiges Vorbringen ermöglichen. Die bloße Kenntnis von Abstammung und Tod reicht für den Verjährungsbeginn noch nicht aus. Es muss die Kenntnis weiterer Tatsachen hinzutreten, die ein schlüssiges Vorbringen zum Bestehen des Anspruchs ermöglichen. Insbesondere besteht ein Pflichtteilsanspruch (außer in bestimmten Hinzurechnungskonstellationen) nur dann, wenn die gesetzliche Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag ausgeschlossen ist. In gegenständlichen Fall konnte offen bleiben, ob für den Fristbeginn – wie vom Berufungsgericht angenommen – schon die Kenntnis einer entsprechenden letztwilligen Verfügung ausreicht oder ob es nicht vielmehr auf eine darauf gestützte Erbantrittserklärung ankommt, weil erst dadurch feststeht, dass tatsächlich gewillkürte Erbfolge eintritt. Vielmehr beginnt die Frist erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers zu laufen. Denn auch eine Stundung, die (wie hier) nur als Vollstreckungssperre iSd § 765 Abs 2 ABGB zu verstehen ist, hemmt die Verjährung.

OGH 25. 11. 2021, 2 Ob 117/21 a Zak 2022/83, 54. **FG**

§ 1311 ABGB; § 12 Abs 1 StVO

2022/144

Weiterer Kontrollblick des Linksabbiegenden unmittelbar vor dem Abbiegen?

Hat der Lenker eines Fahrzeugs seine Absicht, nach links abzubiegen, rechtzeitig angezeigt und sich davon überzeugt, dass niemand zum Überholen angesetzt hat, dann ist er nicht verpflichtet, unmittelbar vor dem Abbiegen nach links

noch einmal den nachfolgenden Verkehr zu beobachten. Er darf vielmehr darauf vertrauen, dass ein nachfolgender Fahrzeuglenker dieses Manöver wahrnehmen, sich vorschriftsmäßig verhalten und ihn rechts überholen werde. In diesem Fall braucht er auch an Kreuzungen nicht damit zu rechnen, links überholt zu werden. Dieser Grundsatz gilt dann nicht, wenn besondere Gründe den Linksabbieger eine Gefahr erkennen lassen oder er damit rechnen muss, dass hinter ihm eine unklare Verkehrslage besteht.

Es ist nicht automatisch in jedem Fall, in dem ein Fahrzeug nach links in eine Grundstücks-, Betriebs- oder Hofzufahrt einbiegt, ein Kontrollblick geboten. Vielmehr ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob für den Nachfolgeverkehr ausreichend erkennbar war, dass und wo abgebogen werden soll. Die gegenständliche Betriebszufahrt war über eine Strecke von 150 Metern deutlich erkennbar und stellte die einzige Abbiegemöglichkeit „weit und breit“ dar. Damit konnte ein nachfolgender Lenker keinen Zweifel über die Abbiegeabsicht des Linksabbiegenden haben.

OGH 25. 11. 2021, 2 Ob 183/21 g Zak 2022/92, 57. **FG**

§§ 66, 73 Abs 2, § 464 Abs 3 ZPO

2022/145

Fristunterbrechung durch Verfahrenshilfeantrag ohne Vermögensbekenntnis

Hat eine Partei fristgerecht einen Verfahrenshilfeantrag gestellt, jedoch dann trotz gerichtlichen Verbesserungsauftrags kein Vermögensbekenntnis vorgelegt, so ist der Verfahrenshilfeantrag nicht zurückzuweisen, sondern abzuweisen. Dies hat umso mehr für den Fall zu gelten, wenn die Partei ohnehin ein Vermögensbekenntnis vorlegt und lediglich dem gerichtlichen Verbesserungsauftrag verspätet nachkommt. Das Vermögensbekenntnis stellt nämlich nach dem Modell der ZPO keinen (notwendigen) Bestandteil des Verfahrenshilfeantrags dar, es ist vielmehr das primär vorgesehene Bescheinigungsmittel zum Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse. Leistet daher die Partei einem Auftrag zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses oder zur Beibringung von Belegen keine Folge, dann ist § 381 ZPO sinngemäß anzuwenden. Daraus ist zu schließen, dass selbst bei Nichtvorlage eine positive Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag möglich ist. Da sich der Verbesserungsauftrag des Erstgerichts hier inhaltlich ausschließlich auf das Vermögensbekenntnis bezogen hatte, lag ein formgültiger und fristgerecht eingebrachter Verfahrenshilfeantrag des Bekl vor, der die Berufungsfrist gem § 464 Abs 3 ZPO bis zur Rechtskraft des ihn abweisenden Beschlusses unterbrochen hat.

OGH 29. 11. 2021, 8 Ob 129/21 k Zak 2022/96, 59. **FG**



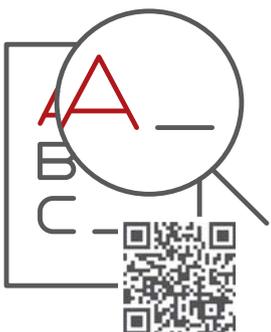
**Themen, an denen man
nicht vorbeikommt.
Mit Menschen, die etwas
zu sagen haben.**

RECHTaktuell – der Podcast: höchste Qualität an Information, besondere Einblicke in aktuelle Themengebiete und spannende Gäste im Interview.



Mit **RDB Keywords** gibt es
keinen Zweifel mehr: Die
Sitztheorie

ist keine Abhandlung über
Polstermöbel
oder Eckbankvarianten.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und
unkompliziert erklärt.

Unionsrecht und nationales Recht

2022/146

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstaatlichkeit – Unabhängigkeit der Justiz – Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV – Art 47 der Charta der Grundrechte – Vorrang des Unionsrechts – Fehlende Befugnis eines nationalen Gerichts, nationale Rechtsvorschriften, die vom Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats für verfassungsgemäß erklärt wurden, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu prüfen – Disziplinarverfahren.

Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV steht einer nationalen Regelung oder Praxis nicht entgegen, nach der die ordentlichen Gerichte eines Mitgliedstaats nach nationalem Verfassungsrecht an eine Entscheidung des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats gebunden sind, mit der eine nationale Rechtsvorschrift für verfassungskonform erklärt wird, sofern das nationale Recht die Unabhängigkeit dieses Verfassungsgerichts gegenüber der Legislative und der Exekutive gewährleistet.

Das Unionsrecht steht jedoch einer nationalen Regelung entgegen, wonach die nationalen Gerichte nicht befugt sind, die Unionsrechtskonformität nationaler Rechtsvorschriften zu prüfen, die mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats für verfassungsgemäß erklärt wurden. Die Anwendung einer solchen Regelung würde den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und die Wirksamkeit des Vorabentscheidungsverfahrens beeinträchtigen.

EuGH (GK) 22. 2. 2022, C-430/21, RS.

RH

Asylrecht

2022/147

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – RL 2013/32/EU – Art 33 Abs 2 lit a – Unzulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat, dem in einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, während sich das minderjährige Kind dieses Drittstaatsangehörigen mit subsidiärem Schutzstatus im erstgenannten Mitgliedstaat aufhält – Charta der Grundrechte – Art 7 – Recht auf Achtung des Familienlebens – Art 24 – Kindeswohl – Kein Verstoß gegen die Art 7 und 24 der Charta der Grundrechte bei Unzulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz – RL 2011/95/EU – Art 23 Abs 2 – Pflicht der Mitgliedstaaten, für die Aufrechterhaltung des Familienverbands der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, Sorge zu tragen.

Nachdem der Kl in Österreich als Flüchtling anerkannt worden war, reiste er zu seinen beiden Töchtern nach Bel-

gien, von denen eine minderjährig ist und denen dort beiden subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Der Kl stellte sodann in Belgien einen Antrag auf internationalen Schutz, ohne dort über ein Aufenthaltsrecht zu verfügen.

Dieser Antrag wurde aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verfahrensrichtlinie¹ mit der Begründung für unzulässig erklärt, dass dem Kl bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. Der Kl focht diesen abschlägigen Bescheid an und machte das Recht auf Achtung des Familienlebens gem Art 7 der Charta der Grundrechte und die in Art 24 Abs 2 vorgesehene Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls geltend.

Der Gerichtshof entscheidet, dass Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, zu prüfen, ob dem Antragsteller der internationale Schutz iS der Anerkennungsrichtlinie² zuerkannt ist, wenn dieser Schutz bereits in einem anderen Mitgliedstaat gewährleistet ist.

Die Anerkennungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten allerdings auf, für die Aufrechterhaltung des Familienverbands Sorge zu tragen, indem sie für die Familienmitglieder der Person, die internationalen Schutz genießt, eine Reihe von Leistungen einführt. Die Gewährung dieser Leistungen, darunter ua die Gewährung eines Aufenthaltsrechts, ist jedoch an drei Voraussetzungen gebunden, die sich erstens auf die Eigenschaft als Familienangehöriger iS dieser RL, zweitens den Umstand, dass für diesen Angehörigen selbst die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes nicht erfüllt sind, und drittens auf die Vereinbarkeit mit der persönlichen Rechtsstellung des betreffenden Familienangehörigen beziehen.

EuGH (GK) 22. 2. 2022, C-483/20, *Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*.

RH

Europäischer Haftbefehl

2022/148

Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 1 Abs 3 – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen – Charta der Grundrechte – Art 47 Abs 2 – Grundrecht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht – Systemische oder allgemeine Mängel – Zweistufige Prüfung – Anwendungskriterien – Pflicht

¹ RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl L 2013/180, 60).

² RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl L 2011/337, 9).

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Brüssel
und Wien

der vollstreckenden Justizbehörde, konkret und genau zu prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht ausgesetzt ist.

Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob es verpflichtet ist, zwei Anträgen auf Vollstreckung Europäischer Haftbefehle (EHB) stattzugeben. Seit 2017 bestünden in Polen systemische Mängel, die das Grundrecht auf ein faires Verfahren beeinträchtigen. Diese Mängel ergäben sich ua daraus, dass die polnischen Richter auf Vorschlag der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, Polen, KRS) ernannt würden. In der Entschließung des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) aus dem Jahr 2020 sei jedoch festgestellt worden, dass die KRS seit dem Inkrafttreten eines Justizreformgesetzes kein unabhängiges Gremium mehr sei. Da Richter, die auf Vorschlag der KRS ernannt worden seien, an dem gegenständlichen Strafverfahren hätten beteiligt sein können, bestehe eine echte Gefahr, dass diese Personen im Fall der Übergabe einer Verletzung ihres Grundrechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ausgesetzt seien.

Der Gerichtshof entscheidet, dass die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe dieser Person nur dann auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584³ verweigern darf, wenn sie feststellt, dass es unter den besonderen Umständen des Falles ernsthafte und durch Tatsachen bestätig-

te Gründe für die Annahme gibt, dass das Grundrecht der betroffenen Person auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verletzt wurde oder im Fall der Übergabe verletzt zu werden droht.

Die vollstreckende Justizbehörde muss im Rahmen des ersten Prüfungsschritts eine Gesamtwürdigung auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben über das Funktionieren des Justizsystems im Ausstellungsmitgliedstaat vornehmen, insbesondere den allgemeinen Rahmen für die Ernennung von Richtern in diesem Mitgliedstaat.

Im Rahmen des zweiten Prüfungsschritts ist es Sache der Person, gegen die ein EHB ergangen ist, konkrete Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sich die systemischen oder allgemeinen Mängel des Justizsystems konkret auf die Behandlung ihrer Strafsache ausgewirkt haben bzw dass sie sich im Fall einer Übergabe konkret auswirken können.

Die Übergabe kann nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil die Identität der Richter, die mit der Strafsache der betroffenen Person befasst sein werden, zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Übergabe nicht bekannt ist oder weil diese Richter, wenn ihre Identität bekannt ist, auf Vorschlag eines Gremiums wie der KRS ernannt worden sein sollen. EuGH (GK) 22. 2. 2022, C-562/21 PPU und C-563/21 PPU, *Openbaar Ministerie*.

RH

³ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. 6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) idgF.



Richtlinienvorschlag für ein Europäisches Lieferkettengesetz

Die Europäische Kommission hat am 23. 2. 2022 ihren Vorschlag für eine RL über gesellschaftsrechtliche Sorgfaltspflichten betreffend die Nachhaltigkeit, sog. „Lieferkettengesetz“ („Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive [EU] 2019/1937“), veröffentlicht.

Dadurch soll ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten gefördert werden und dies sowohl im privaten als auch öffentlichen Sektor. Unternehmen sollen dabei eine zentrale Rolle spielen. Diese werden nach den neuen Vorschriften verpflichtet, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte, zB durch Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmern, sowie auf die Umwelt, wie beispielsweise durch Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt, zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern. Bei Verstößen können den Unternehmen Bußgelder und private Schadenersatzklagen drohen. Nach Auffassung der EU-Kommission werde die RL für Unternehmen Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen, für Verbraucher würde sie mehr Transparenz bringen.

Die neuen Sorgfaltspflichten sollen für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der EU mit mindestens

500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio Euro weltweit gelten; sowie zwei Jahre später auch für andere EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio Euro weltweit haben. Die Regelungen gelten auch für Tochtergesellschaften und die Wertschöpfungsketten der Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fallen jedoch nicht direkt in den Anwendungsbereich dieses Vorschlags.

Für in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten ist nur die Umsatzhöhe innerhalb der EU ausschlaggebend, nicht die Beschäftigungszahl.

Der Richtlinienvorschlag wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.



Vorschlag für das Lieferkettengesetz (Englisch)



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2022/149

3 Fragen an ...

Alexander T. Scheuwimmer

Der Österreichische Juristenverein-Konzipientenverband (kurz: Juristenverband) wurde 1948 von mehreren Wiener Rechtsanwaltsanwärtinnen gegründet, deren Berufsgruppe bis dahin in keiner Interessengemeinschaft organisiert war. Heute steht er allen österreichischen Juristinnen und Juristen offen. Wir haben den Präsidenten des Juristenverbandes um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten.

2022/150

Welche Vorteile bringt mir eine Mitgliedschaft im Österreichischen Juristenverband?

Viele werden wegen der vergünstigten Juristenball-Karten Mitglied. Ein anderer häufiger Grund sind die berühmten „Walzen“ für die diversen Berufsprüfungen. Aber die wichtigsten „Quellen“ für neue Mitglieder sind immer noch unsere Veranstaltungen und natürlich Mundpropaganda. Die Gründe, Mitglied zu werden, sind gleichzeitig auch Vorteile einer Mitgliedschaft. Dazu kommen noch unsere Mitgliederzeitschrift *Nova et Varia* und diverse „Fringe Benefits“, zB das Goodie-Pack, das jedes neue Mitglied bekommt, oder diverse Vergünstigungen – etwa an der Donau-Universität oder beim Vienna LLP. Aber selbst wenn man all das gar nicht nutzen sollte: Es fällt auch leichter, ein anderes Mitglied des Juristenverbandes zu kontaktieren als einen Juristen, zu dem man sonst gar keinen Bezug hat.

Der Verband zählt derzeit an die 2.300 Mitglieder, die zu einem großen Teil aus dem Rechtsanwaltsstand kommen, daneben sind aber auch zahlreiche Richter, Staatsanwälte, Notare, Steuerberater und weitere Berufsgruppen vertreten. Wie empfinden Sie diesen ungezwungenen Austausch zwischen den Mitgliedern mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund?

Es stimmt, dass rund die Hälfte unserer Mitglieder Rechtsanwälte sind. Aber das ist dem Umstand geschuldet, dass es nun einmal rund 6.800 Anwälte gibt – aber nur 2.000 Richter (inklusive Bundesverwaltungsrichtern), 500 Notare, 400 Staatsanwälte und 100 Patentanwälte. Wenn man also nur die juristischen Kernberufe betrachtet, sind die Anwälte im Juristenverband sogar unterrepräsentiert!



Juristenverband-Präsident Dr. Alexander T. Scheuwimmer, MBA

Foto: Simon Kupferschmid

Die Möglichkeit der Vernetzung mit Juristen aus anderen Bereichen ist zweifellos eine der größten Stärken des Juristenverbandes. Nirgendwo sonst haben Berufsanfänger die Gelegenheit, so geballt arrivierte Granden der Szene zu treffen. Nirgendwo sonst können Junge von Alten lernen – und umgekehrt. Nirgendwo sonst geben Anwälte und Notare bzw ordentliche Richter und Verwaltungsrichter ihr Wettbewerbssdenken an der Garderobe ab.

Der Juristenball ist nur eines der Foren auf denen all das möglich ist. Auch auf den bis zu 30 sonstigen Veranstaltungen im Jahr, die der Juristenverband organisiert, kommen Juristen aller Berufe und Generationen zusammen. Ebenso gestaltet sich die *Nova et Varia*, die jedes Quartal erscheint und erfreulicherweise eine immer wichtigere Rolle für die Judikatur und in der Lehre spielt: Die Autorenschaft unserer Mitgliederzeitschrift rekrutiert sich auch aus allen im Juristenverband vereinten Berufen.

Der Juristenverband veranstaltet jährlich den traditionellen Juristenball in der Wiener Hofburg, der aber aufgrund der Corona-Pandemie nun bereits zum zweiten Mal abgesagt werden musste. Sie haben allerdings eine Alternative im Sommer angekündigt ...

Das ist richtig. Dass zwei Bälle hintereinander abgesagt werden mussten, gab es noch nie. Aber wir arbeiten bereits intensiv an einer Ersatzveranstaltung – voraussichtlich im Juni. Die Details stehen zu Redaktionsschluss leider noch nicht fest. Folgen Sie uns auf den sozialen Medien oder schauen Sie auf unserer Website www.juristenverband.at vorbei, um rechtzeitig informiert zu werden.

Dr. Alexander T. Scheuwimmer, MBA (Tokyo), geb 1979 in Wien, verheiratet, ein Sohn; studierte Rechtswissenschaften in Wien und Stockholm, betreut vorwiegend Mandate mit Ost-Asienbezug und Investmentfonds – auf Deutsch, Englisch und Japanisch, seit 2012 Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung und seit 2018 Präsident des Österreichischen Juristenverbandes

Abhandlungen



254 Zur anwaltlichen Vertretung von Gemeinden bei der Eintreibung von Abgaben

258 „... e non voglio piu servir“



HEINZ MAYER

Der Autor ist emeritierter
Universitätsprofessor
und ehemaliger Dekan
der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Wien.

2022/151

Zur anwaltlichen Vertretung von Gemeinden bei der Eintreibung von Abgaben

I. SACHVERHALT

Die folgenden Überlegungen¹ befassen sich mit einer Problematik, die in einer Stellungnahme der Volksanwaltschaft an die oberösterreichische Rechtsanwaltskammer aufgeworfen wurde.²

Die Volksanwaltschaft setzt sich mit der Zulässigkeit einer Vertretung von Verwaltungsbehörden, insb von Gemeindebehörden, durch Rechtsanwälte in behördlichen Verfahren auseinander.

Die zitierte Stellungnahme ist in zwei Themen gegliedert:

1. Zur Vertretung von Verwaltungsbehörden durch Rechtsanwälte in Vollziehung der BAO, des AVG und vor den Verwaltungsgerichten

2. Zur Vertretung von Verwaltungsbehörden durch Rechtsanwälte in Vollziehung der EO

Zum Themenkomplex 1 führt die Volksanwaltschaft aus, dass es keine Regelung gäbe, die es gestatte, dass sich Behörden in Vollziehung der Gesetze vertreten lassen; dies gelte nach Auffassung der Volksanwaltschaft auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. In diesem Zusammenhang weist die Volksanwaltschaft darauf hin, dass weder in der BAO noch im AVG noch im Verwaltungsgerichtsverfahrensrecht Anwaltszwang besteht. Schließlich sieht die Volksanwaltschaft ihre Rechtsauffassung auch durch den Aspekt der „Guten Verwaltung“ gerechtfertigt.

Zum Themenkomplex 2 bezieht sich die Volksanwaltschaft auf § 52 EO; die Volksanwaltschaft weist darauf hin, dass nach dieser Bestimmung eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, es bestehe „im gerichtlichen Exekutionsverfahren eben ausdrücklich kein Vertretungszwang“.

Bei beiden Themen verweist die Volksanwaltschaft auch auf die „verfassungsgesetzlich festgelegten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“.

Die Überlegungen der Volksanwaltschaft geben Anlass, die Frage einer Befugnis von Behörden, sich durch einen Rechtsanwalt in bestimmten Verfahren vertreten zu lassen, umfassender zu untersuchen;³ anlassbezogen wird diese Thematik am Beispiel der Eintreibung von Gemeindeabgaben behandelt, wobei auch Abgrenzungsfragen zu anderen Bereichen angesprochen werden.

II. ZUM THEMENKOMPLEX 1: ZUR VERTRETUNG VON VERWALTUNGSBEHÖRDEN DURCH RECHTSANWÄLTE IN VOLLZIEHUNG DER BAO, DES AVG UND VOR DEN VERWALTUNGSGERICHTEN

1. Behörden als Träger von „imperium“ und als Partei

Zunächst ist der Volksanwaltschaft zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass sich Behörden „in Vollziehung der Gesetze“, das heißt also, wenn sie „imperium“ ausüben, nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen können. Wenn die Volksanwaltschaft von Vertretung spricht, meint sie ausdrücklich eine Vertretung „nach außen“. Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet die Rechtsauffassung der Volksanwaltschaft, dass eine Gemeindebehörde, wenn sie als Abgabenbehörde tätig wird, keine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person in Anspruch nehmen kann. Sie hat ihre behördliche Zuständigkeit aus eigenem wahrzunehmen. Insoweit ist der Volksanwaltschaft ausdrücklich zuzustimmen.

Unzutreffend ist aber die Konsequenz, die aus dieser Auffassung gezogen wird: Nach Auffassung der Volksanwaltschaft darf sich „die imperium ausübende Behörde“ auch im Verfahren vor einem Verwaltungsgericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Mit dieser Rechtsauffassung übersieht die Volksanwaltschaft die Bestimmung des § 18 VwGVG. Danach ist Partei in einem Verfahren vor einem Verwaltungsgericht „auch die belangte Behörde“. Belangte Behörde ist die Behörde, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben wurde. Daraus folgt, dass auch für die belangte Behörde gem § 17 VwGVG Parteistellung aufgrund des AVG und der BAO besteht und damit auch die Befugnis, sich vor einem Verwaltungsgericht vertreten zu lassen. Dies selbstverständlich auch durch einen Rechtsanwalt. Eine Behörde, die im Verfahren vor einem Verwaltungsgericht als belangte Behörde Parteistellung genießt, wird die Frage, ob sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen soll, selbstverständlich unter Bedachtnahme auf die ihr zur Verfügung stehenden Personen und auf die konkrete Angelegenheit zu beurteilen haben.

Auch der von der Volksanwaltschaft strapazierte Aspekt der „Guten Verwaltung“ ändert an diesem Ergebnis nichts; eine Bedachtnahme auf die „Gute Verwaltung“ ändert die bestehende Rechtslage nicht, sondern trägt der Behörde auf, innerhalb der Schranken der Rechtsordnung, bürgerfreundlich und zweckmäßig vorzugehen.

¹ Dieser Beitrag beruht auf einem Rechtsgutachten.

² VA 2. 12. 2021, GZ: 2021-0.685.040 (VA/OÖ-ABG/C-1).

³ Vgl grds Mayer, Die Vertretung von Gemeinden durch Rechtsanwälte im Abgabenvollstreckungsverfahren, Österreichisches Anwaltsblatt 2014, 301.

In der Stellungnahme der Volksanwaltschaft wird ein weiterer, praktisch wichtiger Aspekt nicht explizit behandelt: Es geht um die Einhebung von Gemeindeabgaben. Dazu hat die Volksanwaltschaft schon in einer Stellungnahme vom 14. 3. 2011 ausgeführt, dass „das Übertragen der Einhebung von Gemeindeabgaben und -gebühren an ein Rechtsanwaltsbüro rechtswidrig ist, weil die Abgabeneinhebung zum Aufgabenbereich der Gemeinde gehört“. Diese Frage spielt in der Praxis eine große Rolle.

2. Die Einbringung von Gemeindeabgaben im Vollstreckungsverfahren

Für die Einbringung von Gemeindeabgaben im Wege der Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen der Abgabenausführungsordnung (AbgEO; § 2 Abs 1). Gem § 2 Abs 2 AbgEO gelten einige besondere Regelungen:

So ist gem § 2 Abs 2 lit a AbgEO „betreibender Gläubiger“ die abgabeberechtigte Körperschaft. Vollstreckungsbehörde ist die nach den besonderen Vorschriften mit der Vollstreckung betraute Behörde; sie kann die Bezirksverwaltung um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen. Exekutionstitel können neben Bescheiden auch Rückstandsausweise oder Zahlungsaufträge sein (§ 2 Abs 2 lit d AbgEO).

Nach § 5 AbgEO ist Vollstreckungsbehörde jene Abgabenbehörde, der die Einhebung der Abgabe obliegt. Dies bedeutet, dass grds die Behörde, die den Exekutionstitel geschaffen hat, auch das Vollstreckungsverfahren unter Anwendung der AbgEO zu führen hat. Gem § 2 Abs 2 lit b Satz 2 AbgEO kann die Vollstreckungsbehörde aber die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen, gem § 5 AbgEO kann die Vollstreckungsbehörde, „wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, der Kostenersparnis sowie der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens“ liegt, auch eine andere Abgabenbehörde oder das Amt für Betrugsbekämpfung (BGBl I 2019/104) um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen.

Aus all dem folgt, die Behörde, die nach den Regelungen des Gemeindeorganisationsrechts als Vollstreckungsbehörde vorgesehen ist (in der Regel der Bürgermeister: zB § 62 NÖ Gemeindeordnung; die übrigen Gemeindeordnungen enthalten im Wesentlichen gleich lautende Bestimmungen), hat mehrer Möglichkeiten:

- Die Vollstreckungsbehörde (Bürgermeister) führt das Vollstreckungsverfahren unter Anwendung der AbgEO selbst.
- Die Vollstreckungsbehörde ersucht die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung (§ 2 Abs 2 lit b AbgEO).
- Die Vollstreckungsbehörde (Bürgermeister) ersucht eine andere Abgabenbehörde oder das Amt für Betrugsbe-

kämpfung um Durchführung der Vollstreckung (§ 5 Abs 1 AbgEO).

Führt die Vollstreckungsbehörde (Bürgermeister) die Abgabenausführung selbst, so handelt sie in Vollziehung der Gesetze und übt „imperium“ aus. Eine Vertretung kommt hier nicht in Betracht.

Ersucht die Vollstreckungsbehörde hingegen die Bezirksverwaltungsbehörde oder eine andere Abgabenbehörde oder das Amt für Betrugsbekämpfung um Durchführung der Vollstreckung, so ist dieses Ersuchen als Delegation zu qualifizieren; dies mit der Wirkung, dass die ersuchte Behörde für die Durchführung der Zwangsvollstreckung zuständig wird. Damit wandelt sich die Stellung der betreffenden Gemeinde: Sie ist als abgabeberechtigte Körperschaft, „betreibender Gläubiger“ im Vollstreckungsverfahren (§ 2 Abs 2 lit a AbgEO). Als betreibender Gläubiger ist die Gemeinde Partei und wird als solche durch das nach außen vertretungsbefugte Organ vertreten. Als Partei kann sich die Gemeinde auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 1 AbgEO iVm § 83 BAO).

Wichtig und stets zu beachten ist § 3 AbgEO; nach dieser Bestimmung kann eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen entweder im abgabenbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden (Abs 2); hier hat die Vollstreckungsbehörde also die Wahl, ob sie selbst nach den Bestimmungen der AbgEO als Behörde vorgeht oder ob sie einen Antrag auf Vollstreckung nach der EO beim zuständigen Exekutionsgericht stellt und sich damit für die Funktion als betreibender Gläubiger entscheidet. Bei allen anderen Vollstreckungsarten (zB Liegenschaftsexekutionen) hat sie jedenfalls den Weg einer gerichtlichen Exekution zu beschreiten (Abs 3); ein abgabenbehördliches Exekutionsverfahren nach den Bestimmungen der AbgEO ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Abschließend ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben, die von den Abgabenbehörden erhoben werden, die Verwaltungsverfahrensgesetze und insb das VVG keine Anwendung finden (Art 1 Abs 3 EGVG); dies gilt auch dann, wenn Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Bezirksverwaltungsbehörde) als Vollstreckungsbehörde einschreiten. Für die Vollstreckung von Gemeindeabgaben im verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsverfahren findet daher ausschließlich die AbgEO (iVm BAO: § 1 AbgEO) Anwendung.

3. Die Vollstreckung von Gemeindebescheiden außerhalb des Abgabenrechts

Für Bescheide von Gemeindebehörden, die keine Verpflichtung zur Leistung von Abgaben enthalten, gelten die Be-

stimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG). Für die Vollstreckung von gemeindebehördlichen Bescheiden außerhalb des Abgabenrechts muss unterschieden werden:

- Wurde die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich tätig, so handelt sie funktionell als Behörde des Bundes oder des betreffenden Landes; gem § 1 Abs 1 Z 2 lit a ist die Bezirksverwaltungsbehörde ex lege zur Vollstreckung zuständig; hier ist die funktionelle Zurechnung maßgebend.⁴
- Handelt es sich um die Vollstreckung von Bescheiden des eigenen Wirkungsbereiches, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollstreckung nur dann zuständig, wenn die Gemeindebehörde sie um die Vollstreckung ersucht (§ 1 Abs 1 Z 2 lit b VVG). Auch hier ist davon auszugehen, dass ein Ersuchen der Gemeindebehörde als Delegation zu qualifizieren ist und eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde begründet.

Für die Zulässigkeit einer Vertretung der Gemeinde im Exekutionsverfahren ergibt sich daraus Folgendes:

Hat die Gemeinde den betreffenden Exekutionstitel im übertragenen Wirkungsbereich geschaffen, so hat sie im Exekutionsverfahren als Behörde, die der Bezirksverwaltungsbehörde funktionell nachgeordnet ist, keine Funktion.

Hat eine Gemeindebehörde den Exekutionstitel im eigenen Wirkungsbereich geschaffen und die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersucht, so hat sie im Exekutionsverfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde die Stellung eines betreibenden Gläubigers und damit Parteistellung.

Für die Eintreibung von Geldleistungen enthält § 3 VVG Sonderbestimmungen; im vorliegenden Zusammenhang soll diese Bestimmung in Bezug auf Geldleistungsverpflichtungen eines Exekutionstitels aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde analysiert werden. Hier hat die Gemeinde zwei Möglichkeiten: Sie kann gem § 1 Abs 1 Z 2 lit b VVG die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen; diesfalls wird die Bezirksverwaltungsbehörde Vollstreckungsbehörde iSd § 3 VVG, die Gemeinde ist betreibender Gläubiger.

Die Gemeindebehörde kann aber auch davon Abstand nehmen, die Bezirksverwaltungsbehörde zu ersuchen, und gem § 3 Abs 3 VVG vorgehen: Danach kann sie die Vollstreckung einer Verpflichtung zur Geldleistung als anspruchsberechtigte Partei (betreibender Gläubiger) unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Sie kann sich in dieser Funktion wie jede andere Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Im Gegensatz zur Auffassung der Volksanwaltschaft ist festzuhalten, dass der Umstand, dass im Exekutionsverfahren weder eine absolute noch eine relative Anwaltspflicht besteht (§ 52 EO), irrelevant ist. Jede Partei kann sich in jedem Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 3 Abs 1 VVG eröffnet der Gemeindebehörde eine weitere Möglichkeit: Wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist, kann die Gemeindebehörde als Vollstreckungsbehörde (zB § 62 NÖ Gemeindeordnung sowie die meisten anderen Gemeindeordnungen) die Eintreibung der Geldleistung unter sinngemäßer Anwendung der AbgEO vornehmen (§ 3 Abs 1 letzter Satz VVG). Zu beachten ist aber, dass dies nur in den Fällen des § 3 Abs 2 AbgEO zulässig ist, und nur dann, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist. Wählt die Gemeinde diesen Weg, so wird sie als Behörde tätig und eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt kommt nicht in Betracht.

III. ZUM THEMENKOMPLEX 2: ZUR VERTRETUNG VON VERWALTUNGSBEHÖRDEN DURCH RECHTSANWÄLTE IN VOLLZIEHUNG DER EO

In ihrer Stellungnahme vom 2. 12. 2021 geht die Volksanwaltschaft zunächst zutreffend davon aus, dass die Gemeinde im gerichtlichen Exekutionsverfahren Parteistellung hat. In der Folge betont die Volksanwaltschaft, dass gem § 52 EO im gerichtlichen Exekutionsverfahren weder absoluter noch relativer Anwaltszwang besteht. Zutreffend wird auch festgehalten, dass Parteien „sowohl in Person als durch Bevollmächtigte handeln“ können. Insoweit ist der Volksanwaltschaft zuzustimmen.

In der Folge führt die Volksanwaltschaft die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit an und bezieht sich damit – ohne es ausdrücklich zu sagen – wohl auf die Prüfungsmaßstäbe, die unter anderem Art 127a Abs 1 B-VG für die Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof festlegt. Die Volksanwaltschaft zieht daraus nicht die Konsequenz, dass eine anwaltliche Vertretung einer Gemeinde im gerichtlichen Exekutionsverfahren unzulässig ist, kommt aber zum Ergebnis, dass „eine Auferlegung jener Kosten [...] an den Abgabepflichtigen, die einer Behörde aus einer Vertretungshandlung entstehen, sei es durch einen Rechtsanwalt oder den AKV, aus der Sicht der Volksanwaltschaft“ unzulässig sei. Diese Auffassung ist nicht nachvollziehbar.

Die Volksanwaltschaft setzt sich mit der Bedeutung der genannten Kriterien nicht auseinander und kommt daher auch zu einem unververtretbaren Ergebnis. In der gängigen verfassungsrechtlichen Lit finden sich genauere Darstellungen der Bedeutung dieser Prüfungsmaßstäbe, die sich in der Bundesverfassung bei den Kompetenzen des Rechnungshofes an mehreren Stellen finden.⁵ In der Kommentarlit wird die Bedeutung der Prüfungsmaßstäbe in der Regel iZm

⁴ Vgl dazu zB *Thienel/Zeleny*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze²¹ (2021) 436 Anm 8 zu § 1 VVG; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts¹¹ (2019) 802.

⁵ Vgl zB Art 126b Abs 5, Art 127 Abs 1, Art 127a Abs 1 B-VG.

Art 126b Abs 5 B-VG näher erörtert; dies deshalb, weil das die erste Bestimmung ist, in der diese Prüfungsmaßstäbe normiert werden.⁶

Aus den zum Teil sehr ausführlichen Kommentierungen lassen sich im Wesentlichen folgende – im gegebenen Zusammenhang relevante – Ergebnisse ableiten:

- Das Gebot der Rechtmäßigkeit („Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“) geht allen anderen Prüfungsmaßstäben vor; auf diese kann nur insoweit Bedacht genommen werden, als sie innerhalb der bestehenden Rechtsordnung verwirklicht werden können.
- Die Prüfungsmaßstäbe stellen unmittelbar anwendbare Gebote für die Vollziehung dar (vgl VfSlg 12.929; 14.474; 18.266; 19.750 – sowie zahlreiche Erkenntnisse des VwGH; dazu *Muzak*, aaO 528).
- Die Prüfungsmaßstäbe bilden keine gesetzliche Grundlage des Verwaltungshandelns iSd Art 18 Abs 1 B-VG.
- Die Prüfungsmaßstäbe gewähren keine subjektiven Rechte (VwGH 11. 2. 1983, 82/14/0255; 25. 4. 1989, 89/11/0014).

Im vorliegenden Zusammenhang ist jedenfalls festzuhalten, dass sich die Betrauung eines Rechtsanwaltes mit der Vertretung einer Gemeinde im gerichtlichen Exekutionsverfahren im Rahmen der bestehenden Gesetze hält und daher „in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ (Art 127a Abs 1 B-VG) hält. Zu den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, die die Volksanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 2. 12. 2021 ausdrücklich erwähnt, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um Aufträge an die Vollziehung handelt. Diese muss bei ihrem Verwaltungshandeln auf diese Grundsätze Bedacht nehmen. Diese Gebote sind nicht iS einer Schutznorm zugunsten des Rechtsunterworfenen zu verstehen, sondern sollen eine „Schutzfunktion“ für die Gebarung der jeweiligen Körperschaft haben. Die Staatsorgane haben sich also bei ihrem Handeln stets auch die Frage zu stellen, ob ihre gebarungswirksamen Maßnahmen dem Gebot einer größtmöglichen Schonung der öffentlichen Mittel dienen.

Steht nun eine Gemeinde vor der Frage, ob sie sich in einem gerichtlichen – das Gleiche gilt für verwaltungsbehördliche – Exekutionsverfahren vertreten lassen soll, dann wird sie zunächst ihre eigenen Ressourcen beurteilen müssen. Dabei steht va die personelle Kompetenz, über die die Behörde verfügt, im Vordergrund. Muss eine Behörde daran zweifeln, dass sie die entsprechende juristische Kompetenz hat, in einem gerichtlichen Exekutionsverfahren als betreibender Gläubiger zielführend tätig zu werden, so wird sie sich die entsprechende juristische Kompetenz durch Betrauung eines Rechtsanwaltes zukaufen müssen. Andernfalls ist zu befürchten, dass durch Fehlhandlungen eigener Organe Nachteile für den Gemeindehaushalt entstehen.

Es ist schlechthin unerfindlich, wie die Volksanwaltschaft zum Ergebnis kommen kann, dass die genannten verfassungsrechtlichen Grundsätze eine Auferlegung der Kosten einer Vertretung an die Verpflichteten verbieten soll.

Die genannten Kriterien bezwecken eben gerade nicht einen Schutz der Rechtsunterworfenen, sondern einen Schutz der Staatsfinanzen. Und wenn eine Behörde zum Ergebnis kommt, dass dieser Schutz am besten durch eine entsprechend fachlich qualifizierte Vertretung sichergestellt werden kann, dann hat sie diesen Weg zu wählen und selbstverständlich die Kosten dieser Vertretung auf die Verpflichteten zu überwälzen, wie dies gesetzlich vorgesehen ist.⁷ Tut sie das nämlich nicht und trägt diese Kosten selbst, ohne dass dies rechtlich geboten wäre, würde sie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie wohl auch die Rechtmäßigkeit ihres Handelns verletzen und den ihr anvertrauten Haushalt schädigen. Auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen sei nur hingewiesen.

Die Volksanwaltschaft hat sich mit der Bedeutung der von ihr erwähnten verfassungsrechtlichen Grundsätze in keiner Weise auseinandergesetzt und zieht daher eine unzutreffende Schlussfolgerung. Auf den Punkt gebracht, ist das Gegenteil von dem, was die Volksanwaltschaft behauptet, richtig: Lässt sich die Volksanwaltschaft im Exekutionsverfahren von einem entsprechend qualifizierten Bevollmächtigten vertreten, so bedeutet dies, dass sie ihre personellen Ressourcen schont und damit die genannten verfassungsrechtlichen Gebote bestmöglich umsetzt.

IV. ERGEBNISSE

Die von der Volksanwaltschaft seit Jahren geübte Kritik, mit der behauptet wird, es sei unzulässig, dass sich Gemeinden bei der Einbringung von Abgaben durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen qualifizierten Bevollmächtigten vertreten lassen, ist im Wesentlichen deshalb unzutreffend, weil die Volksanwaltschaft zum Teil verkennt, dass zwischen den Verfahren zur Schaffung eines Exekutionstitels und dessen Vollstreckung strikt zu unterscheiden ist; beteiligt sich eine Gemeindebehörde an einem Exekutionsverfahren, das eine andere Behörde führt, so hat sie Parteistellung und kein „imperium“. Als Partei kann sie sich daher vertreten lassen.

Zum anderen verkennt die Volksanwaltschaft die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Gebarungsgrundsätze in erheblicher Weise; diese Gebarungsgrundsätze schaffen keine Rechte im Außenverhältnis, sondern dienen dem Schutz der Staatsfinanzen.

⁶ Vgl – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – *Kroneder-Partisch* Rz 31 – 38 zu Art 126b B-VG in *Korinek/Holoubek* ua (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht; *Baumgartner* Rz 31 – 34 zu Art 126b B-VG in *Kneißl/Lienbacher* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht; *Muzak*, Das österreichische Bundesverfassungsrecht⁶ (2020) 528.

⁷ §§ 74ff EO; § 11 VVG; § 26 AbgEO.



CONSTANTIN
ESCHLBOECK
Der Autor ist Rechtsan-
walt in Wien.

2022/152

„... e non voglio piu servir“¹

Vom „Senior Associate“ zum „Partner“ einer Rechtsanwaltskanzlei – ein Spannungsbogen über Arbeitsrecht, Zivilrecht und Standesrecht

Der Beitrag befasst sich mit der Rechtsstellung des sog „Substituten“ oder „Partners“ einer Rechtsanwaltskanzlei als Gesellschafter bürgerlichen Rechts als Folge der Beurteilung nach §§ 1175 ff ABGB iVm § 1 RL-BA 2015 und §§ 9, 10 RAO. Trotz vielfach subjektiv möglicherweise anders wahrgenommener (Berufs-)Lebensrealität aufgrund ihrer engen Bindung an ein kanzleiinternes Autoritätssystem sind die sog „Partner“ eher keine „Arbeitnehmer“ „ihrer“ Kanzlei.

I. „NOTTE E GIORNO FATICAR PER CHI NULLA SA GRADI ...“²

Lange Zeit galt es als das höchste Ziel junger Rechtsanwälte, „Partner“ einer angesehenen Kanzlei zu werden; für viele Kollegen gilt dies unverändert. Die Motive hierfür sind unterschiedlich, nicht immer objektiv wirtschaftlich und wohl nicht selten psychologischer Natur, was bedeutet, dass diese Motive eher nicht als schon rational überprüfbar sind.³

Ein für die juristisch-praktische Diskussion dankbareres Thema ist die Frage, welche Art der Teilnahme und -habe an der Rechtsanwaltskanzlei einem – mitunter gar nicht immer so jungen – Kollegen seine „Partnerschaft“ vermittelt.

Die Frage ist insb für die Beurteilung jener Rechtslage bedeutsam, die sich jenem Rechtsanwalt offenbart, der erkennt, dass sein Leben durch das endliche Ergreifen der „Partnerschafts-Karotte“, die ihm jahrelang vor der Nase hing, gar nicht so kolossal besser wurde, wie erhofft.

II. „VOGLIO FAR IL GENTILUOMO ...“⁴

Gehen wir für unsere Untersuchung von folgendem, typischem Sachverhalt aus.

Publilius, schon früh ein erfolgreicher und gefeierter Rechtsanwalt möchte die aufstrebende Rechtsanwältin *Carfania* zur „Partnerin“ der Rechtsanwaltsgesellschaft,⁵ der er angehört, „ernennen“.

Carfania hatte schon zuvor mehr und mehr Leitungsfunktionen in ihrem Bereich übernommen, Personalentscheidungen entweder selbst getroffen oder sich bestimmend in diese eingebracht. Akten führt und betreut *Carfania* ohne Rücksprache mit *Publilius*, dem dies recht ist. *Publilius* achtet dabei nicht darauf, ob es sich bei diesen Akten um Mandanten handelt, die er selbst akquirierte, oder ob es sich um Mandanten der *Carfania* handelt, die sich als tüchtige Akquisitricen bewährte.

Wie die meisten Rechtsanwälte ihrer Generation, verfolgt auch *Carfania* von Beginn an das ehrgeizige Ziel, „Partnerin“ der Kanzlei zu werden.

Wirtschaftlich soll die Beteiligung von *Carfania* nach übereinstimmender Vorstellung aller, also auch der übrigen Gesellschafter der Kanzlei, in voneinander unabhängigen Rechnungskreisen erfolgen. Es soll also der Gewinn der Gesellschaft nicht nach der Größe der Anteile am Stammkapi-

tal verteilt werden, sondern nach dem Umfang des Beitrags des jeweiligen Gesellschafters zum Gewinn.

Honorarerlöse erwirtschaftet die Kanzlei insb durch das Leisten sog „Billables“, also verrechenbarer Arbeitsstunden, die mit einem mit den jeweiligen Mandanten vereinbarten Stundenhonorar multipliziert werden.

III. „PIOVA E VENTO SOPPORTAR, MANGIAR MALE E MAL DORMIR“⁶

Ihren Lebensunterhalt bestreiten *Carfania* und die anderen „Senior Associates“ in der Kanzlei des *Publilius* zunächst dadurch, dass sie am Ende eines jeden Monats Honorarnoten in bei Eintritt in die Kanzlei vertraglich vereinbarter Höhe an die Rechtsanwalts-gesellschaft stellen.

Am Ende des Wirtschaftsjahres lädt die Rechtsanwalts-gesellschaft *Carfania* und die anderen „Senior Associates“ ein, eine Honorarnote über einen der Höhe nach praktisch kaum verhandelbaren Bonus zu stellen. Diesen Bonus bestimmt *Publilius* in Würdigung der sich aus Billables, Eigenakquisen und sonstiger Management-Tätigkeit ergebenden Produktivität von *Carfania* während des Jahres.

IV. „NON SPERAR, SE NON M'UCCIDI“⁷

Das Verhältnis zwischen *Publilius* und *Carfania* verschlechtert sich schließlich. *Carfania* verlässt also die Rechtsanwalts-gesellschaft und gründet ihre eigene Kanzlei. Mandanten, die *Carfania* bei und für *Publilius* betreute, wirbt sie

¹ „... und [ich will] nicht mehr Diener sein“; aus „Notte e giorno faticar“ Arie des Leporello, Don Giovanni, erster Akt, erste Szene (zur Übersetzung hier und im Folgenden vide: *Dimitry Murashev*, [http://www.murashev.com/opera/Mozart Don Giovanni](http://www.murashev.com/opera/Mozart%20Don%20Giovanni)).

² „Tag und Nacht nur Schinderei für einen, der's nicht zu schätzen weiß“ (*Leporello*).

³ Erfahrungsgemäß und beobachtungsgemäß entwachst der Wunsch einem diffusen, bei jedem wohl individuell gewichteten Konglomerat aus wirtschaftlicher Proforthoffnung und dem Wunsch nach beruflicher und sozialer Anerkennung und Sicherheit, in manchen Fällen ergänzt um fachlichen und unternehmerischen Gestaltungswillen. Ob es auch einen „Leporello-Don Giovanni-Approach“ gibt, ist für den Rechtsanwaltsstand, dessen Angehörigen Hoffart, Gefall- und Putzsucht notorisch ganz fremd sind, indessen fraglich.

⁴ „Ich will selbst ein Herr [und nicht mehr Diener] sein“.

⁵ Ein Eingehen auf die Gesellschaftsform unterbleibt hier bewusst. Ob die Rechtsanwalts-gesellschaft, deren Gesellschafter *Publilius* ist und für die *Carfania* tätig ist, als Kapital- oder Personengesellschaft organisiert ist, ist für die Beurteilung der Rechtsbeziehung von *Carfania* zur Rechtsanwalts-gesellschaft oder auch nur *Publilius* selbst bedeutungslos. Die Rechtsform hat insb prozessuale Wirkung.

⁶ „Ich halte Wind und Regen aus, esse schlecht und schlafe schlecht“ (*Leporello*).

⁷ „Glaube nicht, ich ließe Dich gehen“ (*Donna Anna* an *Don Giovanni*).

teilweise erfolgreich ab. *Publilius* ist enttäuscht, dass *Carfania* sich von ihm abwendet, wie er findet, und weigert sich, die Honoraransprüche, die *Carfania* nach Verlassen der Kanzlei behauptet, zu bezahlen.

Carfania erhebt Klage an das Arbeitsgericht mit der Behauptung, sie sei Arbeitnehmerin gewesen, und fordert das laufende Honorar, das *Publilius* zurückbehält. Weiters fordert *Carfania* den Bonus für das laufende Jahr. Die Höhe dieses Bonus bemisst *Carfania* an jener des Vorjahresbonus.

V. DER „PARTNER“ EINER RECHTSANWALTSKANZLEI

Immer wieder entsteht im Kollegenkreis die Diskussion, ob Rechtsanwälte als „Substituten“ iWSt zu der Kanzlei, in der und für die sie tätig sind, in einem durch das Arbeitsrecht sanktionierten Dienstverhältnis stehen.

Ganz allgemein ist Arbeitnehmer, also Dienstnehmer iSd § 1151 ABGB,⁸ wer seine Dienste unselbständig und somit in persönlicher Abhängigkeit vom Dienstgeber leistet. Die von der Judikatur für die Beurteilung der persönlichen Abhängigkeit im Arbeitsverhältnis ständig angelegten Maßstäbe der Unterworfenheit unter die funktionelle Autorität eines Dienstgebers, die durch organisatorische Gebundenheit, insbesondere an Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle charakterisiert ist,⁹ lassen sich für die typische Arbeitssituation des Rechtsanwaltes mit zur eigenständigen Bearbeitung übertragenem Aufgabenbereich innerhalb einer Kanzlei nicht immer fruchtbar machen.

VI. PRODUKTIVITÄT UND TREUEPFLICHT

Denn je berufserfahrener der Rechtsanwalt ist, desto eher wird er in praxi an seiner wirtschaftlichen Produktivität für den „Arbeitgeber“ gemessen und desto weniger ist es iaR von wesentlicher Bedeutung, ob und wie sich der Rechtsanwalt in die Unternehmensorganisation der Kanzlei einfügt.

Wenn und solange der Rechtsanwalt in der Kanzlei, für die er tätig ist, nicht insb selbst akquirierte Mandate bearbeitet, wird man zunächst annehmen, dass „die Kanzlei“, im Beispielsfall also *Publilius*, der Klient des Rechtsanwaltes ist. Hierzu würde gelten, dass der Vertrag des Rechtsanwaltes mit seinem Klienten ein Bevollmächtungsvertrag, nicht aber ein Dienst- oder Werkvertrag ist. Sedes materiae sind demnach § 9 RAO und §§ 1002 ff ABGB.¹⁰

VII. PERSÖNLICHE ABHÄNGIGKEIT UND MARKTPPOSITION

Unbeachtet bleibt bei dieser Beurteilung die Frage der persönlichen Abhängigkeit des Rechtsanwaltes von der Kanzlei. Denn sähe sich der Rechtsanwalt imstande, auch ohne die Unterstützung einer am Markt gut eingeführten Kanzlei ausreichend Nachfrage für seine Kunst zu generieren, wür-

de er dies, so ist zu unterstellen (§ 914 ABGB), wohl *unternehmen* – iS des Wortes (§ 1 UGB).

Für die Annahme eines Dienstvertrages müssen die Bestimmungsmerkmale der persönlichen Abhängigkeit indes nicht alle gemeinsam vorliegen, sondern können durchaus in unterschiedlicher Ausprägung gegeben sein, wenn sie nur insgesamt überwiegen.¹¹

Für die persönliche Abhängigkeit gilt unter anderem, jedoch wesentlich, dass sie wirtschaftliche Abhängigkeit bedeutet.¹² Wirtschaftlich abhängig wiederum ist, wer wirtschaftlich unselbständig ist, wobei es auf die organisatorische Gebundenheit iS einer Abhängigkeit von einem oder mehreren bestimmten Unternehmen ankommt.¹³

Die wirtschaftliche Unselbständigkeit ebnet die Bahn für die Qualifikation des Rechtsanwaltes als „*arbeitnehmerähnliche Person*“, die einem Arbeitnehmer näher steht als einem Unternehmer.¹⁴ – Für eine tatsächlich arbeitsrechtliche Anspruchssicherung ist damit freilich noch nichts gewonnen; denn die Arbeitnehmer-Ähnlichkeit der beispielhaften *Carfania* verschafft ihr zunächst nur die Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichts (§ 51 Abs 3 Z 2 ASGG).¹⁵

VIII. WIRTSCHAFTLICHE ABHÄNGIGKEIT NIMMT MIT DER SENIORITÄT IAR AB

In persönlicher, wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Unternehmen stehen aber nicht nur Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen, sondern – sinnvollerweise und noch mehr als diese – der bzw die Unternehmer selbst.

Charakteristisch für die arbeitnehmerähnliche Person nun aber ist, dass sie kein Unternehmerrisiko trägt.¹⁶ Dass der „*Senior Associate*“ oder „*Substitut*“ schlechthin kein Unternehmerrisiko trüge, lässt sich selbst bei der Vereinbarung eines hohen „*Fixums*“ nicht ohne Weiteres sagen. Je eher etwa Leitungsbefugnisse und wohl auch Teilnahme am Geschäftserfolg das dem Arbeitsverhältnis phänotypische Subordinationsverhältnis verflachen, und je mehr an die Stelle der Unterworfenheit das Prinzip der Kooperation und der Grds Gleichordnung tritt, desto wahrscheinlicher ist das Be-

⁸ Zur synonymen Begrifflichkeit *Rebhahn* in *Neumayr – Reissner*, Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht² § 1151 ABGB Rz 8.

⁹ OGH 25. 11. 2020, 9 ObA 43/20v; 28. 6. 2018, 9 ObA 50/18w; 27. 9. 1989, 9 ObA 219/89 MR 1990, 32 = wbl 1990, 77 et mult.

¹⁰ OGH 26. 3. 2019, 4 Ob 51/19g; 14. 10. 2008, 8 Ob 91/08b; 22. 10. 1968, 4 Ob 542/68 Rz 1969, 69.

¹¹ OGH 29. 9. 2014, 8 ObA 58/14h; 25. 11. 2003, 8 ObA 44/03h; 57.2001, 8 ObA 163/01f.

¹² OGH 14. 6. 2000, 9 ObA 7/00w; OGH 11. 5. 1988, 9 ObA 48/88 Arb 10741; 13. 4. 1988, 9 ObA 52/88 RdW 1989, 29 = ZAS 1989, 136 (*Schöffl*).

¹³ OGH 22. 10. 2014, 3 Ob 138/14m SZ 2014/98; 9. 7. 2003, 9 ObA 78/03s; 7. 11. 1990, 9 ObA 289/90.

¹⁴ OGH 28. 9. 1999, 4 Ob 223/99v; 21. 1. 1987, 14 ObA 10/87 SZ 60/63 = JBl 1988, 128 = RdW 1988, 54.

¹⁵ *Rebhahn*, aaO Rz 124.

¹⁶ OGH 13. 7. 2006, 8 ObA 57/06z SZ 2006/112; 18. 2. 1981, 3 Ob 599/80 MietSlg; 6. 4. 1976, 4 Ob 25/76 Arb 9466.

stehen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts anzunehmen.¹⁷

An dieser Stelle betritt außerdem das anwaltliche Berufsrecht die Bühne, das durch seinen § 1 RL-BA 2015 einen Pflichten- und Wertekanon für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs bestimmt, an den der Rechtsanwalt auch dann gebunden ist, wenn sich seine Tätigkeit innerhalb der Kanzlei auf das Inventarisieren von Weihrauchharz beschränken sollte.

IX. DAS BERUFSBILD DES RECHTSANWALTS ALS SELBST(ÄNDIG)VERANTWORTLICHER BEISTAND

Darnach ist der Rechtsanwalt „*der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Aus- und Fortbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Klienten in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im Besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. [...] [D]iese persönlichen Eigenschaften und diese beruflichen Aufgaben bestimmen daher das Verhalten des Rechtsanwalts zu den Organen der Gemeinschaft, zu seinem Klienten, zu seinem Stande und zu Dritten, sowohl in seiner Berufsausübung wie auch in seinem Privatleben.*“

Wir sahen, dass des „Senior Associate’s“ oder „Substituten“ Klient – jedenfalls im Innenverhältnis zunächst – der ihn beauftragende Rechtsanwalt ist. Gegenüber dem ihm zur Betreuung übergebenen Klienten der Kanzlei ist der Rechtsanwalt aber – selbstverständlich auch – nach allgemeinem Auftragsrecht verpflichtet, wobei diese Verpflichtung – selbstverständlich – durch § 1 DSt, §§ 9 und 10 RAO und – als Generalklausel – durch § 1 RL-BA 2015 determiniert ist.

X. MONATLICHES HONORAR EHER KEIN „RISIKOLOSES EINKOMMEN“

Durch die selbst- und wohl selbständig verantwortliche Tätigkeit gegenüber den Klienten der Kanzlei erhält die Nomenklatur (Substitut, Junior Partner, Counsel, Senior Associate, Contracting Partner, Partner etc)¹⁸ ihren Inhalt.

Denn nicht nur generiert der Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit die so wichtigen „Billables“, deren wirtschaftlicher Sinn zunächst darin besteht, dass der Rechtsanwalt sein – mag sein stattliches – monatliches Honorar, das er – eben wirtschaftlich betrachtet – als Vorschuss auf die Abgeltung seines Beitrages zum Unternehmenserfolg erhält, „*abdient*“.

XI. BILLABILITY ALS RAISON D'ÊTRE

Der Rechtsanwalt ist durch die Bonusvereinbarung, sei es durch das Erreichen einer gewissen Stundenanzahl (auch „*personal billing*“ genannt), sei es durch die Akquise neuer Mandate bei bestehenden Mandanten („*matter billing*“) oder das erfolgreiche Ansprechen neuer Mandanten („*client*

billing“), ausdrücklich zum Freisetzen „*unternehmerischer Eigenwärme*“ stimuliert. Unternehmenszweck „*der Kanzlei*“ (also des Rechtsanwalts bzw der Rechtsanwaltsgesellschaft, für die er tätig ist) ist – sinnvollerweise und wirtschaftlich notwendig – die Gewinnmaximierung.

*Unterwirft der Rechtsanwalt seine fachlich wirtschaftlich effiziente Tätigkeit diesem Zweck, so bildet er mit „seinem Senior Partner“ regelmäßig eine GesBR (§ 1175 ABGB).*¹⁹

Dies ist sachgerecht, insb für Arbeitsgesellschafter (§ 1182 Abs 3 ABGB), wie dies der Regelfall sein wird und gilt, wie gezeigt, umso mehr, wenn der Rechtsanwalt in der Kanzlei Leitungsaufgaben übertragen erhält (§ 1186 Abs 1, § 1189 Abs 1 ABGB).

Hieraus folgt, dass Honorar- oder Bonusforderungen des Rechtsanwalts als Arbeitsgesellschafter nicht Arbeitsentgelt, sondern Gewinnzuteilungsanspruch sind (§ 1195 Abs 4 ABGB).

Selbst wenn nun also die prima vista allenfalls zu vermutende „*Arbeitnehmerähnlichkeit*“ die Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichts begründen sollte, wären behauptete Ansprüche gegen die Gesellschaft auf Honorarzahlung doch keine arbeits-, sondern allgemein zivilrechtliche Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gem § 1175 ABGB.

Mangels anderslautender Vereinbarung der Gesellschafter untereinander sind diese Ansprüche durch § 1195 Abs 4 ABGB (uU sachverständig) zu bestimmen.

¹⁷ OGH 30. 3. 1998, 8 OBA 353/97 p; 3. 6. 1986, 14 Ob 79/86 RdW 1986, 349 = Arb 10.529; 24. 4. 1975, 7 Ob 72/75 SZ 48/53 = EvBl 1976/4 = DRdA 1976, 65 (Hagen) = Arb 9346; Pfeil in Schwimann, ABGB Taschenkommentar § 1151 Rz 26 mwN; Spentling in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 1151 Rz 13.

¹⁸ All diese Bezeichnungen haben in praxi zunächst kaum mehr als einen Motivations-, allenfalls auch einen Marketingeffekt, weil sie nur selten echte oder für das Innenverhältnis der Gesellschaft gar bedeutsame Mitwirkungsrechte in der Rechtsanwaltsgesellschaft einräumen; sie sind daher beliebig austauschbar, „*fungible tokens*“, wie man modisch sagt.

¹⁹ OGH 26. 11. 2020, 5 Ob 199/20f; 26. 9. 2018, 6 Ob 117/18a; 13. 8. 1998, 2 Ob 197/98d.

**262 Im Gespräch**

Aufwertung der Handelsgerichtsbarkeit

266 Legal Tech & Digitalisierung

context

267 Termine**268 Chronik**

Virtueller ÖRAK-Round Table anlässlich des Internationalen Frauentags 2022

Studienreise einer Delegation der türkischen Rechtsanwaltschaft

WEG-Novelle und -Judikatur am Silbertablett

270 Aus- und Fortbildung**276 Rezensionen**

Im Gespräch

Aufwertung der Handelsgerichtsbarkeit

Die Präsidentin des HG Wien Dr.ⁱⁿ Maria Wittmann-Tiwald zeichnet gemeinsam mit Dr.ⁱⁿ Alice Fremuth-Wolf, LL.M. (Vorstandsmitglied der ArbAut), Mag.^a Bettina Knötzl (Vizepräsidentin der RAK Wien) und Mag.^a Niamh Leinwather, M.E.S. (Generalsekretärin des VIAC) für ein Papier mit dem Titel „Aufwertung und Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit zur Stärkung des (Schieds-)Gerichts- und Wirtschaftsstandortes Österreich“ verantwortlich. Im Gespräch mit Mag. Christian Moser spricht sie über ihre Überlegungen dazu.

2022/153

Bitte schildern Sie zunächst, wie es zum Kontakt mit den Mitverfasserinnen gekommen und letztlich das Konzept entstanden ist.

Ich habe mich bereits vor einigen Jahren für die englischsprachigen Verfahren in Handelssachen interessiert und an einem Kongress in Rotterdam teilgenommen, um abzuschätzen, ob das für Wien interessant sein könnte. Der Standort bietet sich wegen der Nähe zu Mittelost-/Südosteuropa an. Die Idee ist zunächst jedoch nicht auf sehr viel Resonanz gestoßen. Letztes Jahr haben mich Kollegen im Haus wieder angestoßen und nachgefragt. Es hat dann in der Zeitschrift *ecolex* einen Schwerpunkt „Reformen des Zivilprozessrechts?“¹ gegeben, zu dem auch VPräs Mag.^a Knötzl einen Beitrag geschrieben hat. Ich habe Kontakt aufgenommen und vorgeschlagen, gemeinsam an BM Dr.ⁱⁿ Zadić heranzutreten. Es war mir aber ein Anliegen, nicht nur die staatliche Gerichtsbarkeit, sondern auch die Schiedsgerichtsbarkeit im Auge zu haben. Daher ist auch der Kontakt zur VIAC und Dr.ⁱⁿ Fremuth-Wolf entstanden, die sofort eingestiegen ist. Mag.^a Leinwather ist seit Jänner ihre Nachfolgerin als Generalsekretärin der VIAC.



Wieso benötigt es für einen starken Wirtschaftsstandort ein attraktives Justizsystem?

Es wird immer wieder von Wirtschafts- und Industriellenvereinigungen ins Treffen geführt, dass das ein wesentliches



Argument ist, sich anzusiedeln. Natürlich nicht das einzige, aber Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit sind starke Argumente für Unternehmen.

Die Attraktivität der gerichtlichen Streitbeilegung leidet aber unter den hohen Gerichtsgebühren. Was fordern Sie konkret?

Die Deckelung der Pauschalgebühren ist eine wichtige Maßnahme, die nicht nur von der Anwaltschaft, sondern auch von der Richterschaft seit Jahren gefordert wird. Beispielsweise betragen die Gerichtsgebühren am Netherlands Commercial Court – streitwertunabhängig – pauschal rund € 16.000,- pro Partei in erster und rund € 21.000,- pro Partei in zweiter Instanz – und wir galoppieren davon. Deutschland, Österreich und die Schweiz liegen bei Streitwerten bis zu 1 Mio Euro in etwa in einer Kategorie, aber ab 10 Mio Euro sind bei uns die Gebühren doppelt, ab 30 Mio Euro etwa drei Mal so hoch wie in der Schweiz; hohe Streitwerte sind am HG Wien keine Seltenheit. Das ist ein Argument, den Streit nicht hierher zu bringen. Ich meine, dass das Justizsystem in Österreich sehr qualitativ ist, und verstehe es nicht, warum man keinen attraktiveren Gerichtsstandort wie etwa in der Schweiz anbieten möchte.

¹ *ecolex* 03/2021.

Sie fordern auch eine vollständige Abschaffung der Vergleichsgebühr in § 33 TP 20 GebG. Das würde eher die Attraktivität von Schiedsgerichtsverfahren und Mediationen steigern und zu einem Rückgang der Gerichtsverfahren führen ...

Das stört uns nicht und ist eine sinnvolle Ergänzung. Es gibt Streitigkeiten, bei denen man nicht zum Schiedsgericht gehen kann, weil es keine Schiedsvereinbarung gibt. Dann muss man die staatliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen. Wenn aber das Schiedsverfahren attraktiv ist, warum sollte man es nicht nutzen? Das ist ein sinnvolles Gesamtpaket.

Die Vergleichsgebühren sind hingegen etwas sehr Skurriles. Das betrifft zB auch Erbrechtsvereinbarungen und außergerichtliche Scheidungsvergleiche und ist eine Falle für alle, die rechtlich nicht vertreten sind. Wie man eine außergerichtliche Vergleichsgebühr vermeiden kann, wissen Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, aber nicht juristische Laien. Wir sehen auch in Gerichtsverfahren, dass Vergleiche teilweise nicht vorgelegt werden können, weil sonst die Vergleichsgebühr entsteht. Es ist schwierig, einem ausländischen Vertragspartner zu erklären, warum man keine Unterschrift leisten kann, sondern nur berichten darf.

Die Frage ist auch, ob die Vergleichsgebühren wirklich eine entscheidende Einnahmequelle für den Staat sind. Es hat dazu eine parlamentarische Anfrage der NEOS gegeben,² aber wir haben keine Zahlen eruieren können.

Die Vergleichsgebühren sind etwas sehr Skurriles.

Argumentiert werden kann auch damit, dass diesen Gebühren keine staatliche Leistung gegenübersteht.

Man versucht, die Vergleichsgebühren scheinbar durch Ausnahmen abzuschaffen. Gerade nach der Pandemie könnten zusätzlich Rechtsstreitigkeiten entstehen. Es wäre sinnvoll jetzt den Vergleich zu fördern. Man könnte es als Teil des Recovery Programms sehen.

Um internationale Verfahren effektiv verhandeln zu können, scheint die Einführung der Verhandlungssprache Englisch unumgänglich. Amtssprache in Österreich ist allerdings Deutsch. Sehen Sie verfassungsrechtliche Probleme?

Wir haben eine Legistik-Runde dazu eingerichtet und das geprüft. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass eine Verfassungsbestimmung in der JN notwendig sein wird. Wenn es eine Gegenmeinung gibt, die solide begründet, warum sie doch nicht notwendig ist, sind wir nicht eifersüchtig. Das würde den Gesetzgebungsprozess vereinfachen.

Es müssten die entsprechenden Strukturen geschaffen und die Abteilungen mit Richtern, die über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen, besetzt werden. Wären diese Stellen dann ausschließlich für internationale Handelsstreitigkeiten vorgesehen?

Nein, es müssen keine grenzüberschreitenden Streitigkeiten sein. Auch österreich-interne Streitigkeiten könnten auf Englisch verhandelt werden, da bereits manche Unternehmen als Unternehmenssprache Englisch etabliert haben. Wenn beide Parteien sich entscheiden, das Verfahren in Englisch zu führen, soll diesem Wunsch nachgekommen werden.

Die Vereinbarung muss entweder mit der Klage oder spätestens in der vorbereitenden Tagsatzung vorgelegt werden. Zum Unterschied zu Deutschland soll das gesamte Verfahren auf Englisch geführt werden, damit der Übersetzungsaufwand entfällt. Verfahrenserledigende Entscheidungen sollten in beiden Sprachen ausgefertigt werden, damit Exekution geführt werden kann und die Entscheidung im RIS abrufbar ist.



Ein wesentlicher Punkt ist die Einführung eines Fast Track Verfahrens. Bitte erläutern Sie ...

Das steht übrigens als Modell im Regierungsprogramm. Es soll ermöglichen, Verfahren schneller zu führen, wobei auch wieder die Einigung der Parteien notwendig ist. Ein gewöhnliches Zivilverfahren hat mit seinen Schriftsätzen und Rechtsmitteln eine gewisse Dauer. Wenn den Parteien ein zügiger Ausgang des Rechtsstreits wichtig ist, könnte man sich darauf einigen, Schriftsätze zu begrenzen, schriftliche Zeugenaussagen zuzulassen oder von vornherein die einzuvernehmenden Zeugen und die Tagsatzungen festlegen.

Der Zeitpunkt in der vorbereitenden Tagsatzung ist günstig, weil man bereits weiß, wer der Richter oder die Richterin ist.

Einigt man sich da nicht auf ein Verfahren mit abgespekter Qualität?

² 4108/J vom 23. 8. 2019.

Man kann es so sehen, es muss aber nicht sein. Es werden oft aus taktischen Gründen Schleifen gezogen ...

... die man als Richter auch gar nicht verhindern kann?

Genau, weil sie vom Prozessthema umfasst sind und man sie aufnehmen muss. Man könnte zB auch Videovernehmungen vereinbaren oder das Rechtsmittelverfahren auf Verfahrensfehler und rechtliche Beurteilung beschränken. Ich glaube nicht, dass das ein Massenphänomen wird, aber wir sollten es anbieten, und zwar nicht nur in Handelsstreitigkeiten.

Der ÖRAK ist skeptisch, Videoverhandlungen ins Dauerrecht zu übernehmen. Warum setzen Sie sich dafür ein?

Wir haben in der Pandemie sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Wir gehen aber sehr umsichtig damit um und machen grundsätzlich keine Beweisaufnahme per Video. Es sind eher die organisatorischen Maßnahmen wie die vorbereitende Tagsatzung und kurze Ergänzungen von Sachverständigengutachten, oder die Möglichkeit zur Teilnahme von Parteien, die sich im Ausland aufhalten. Grundsätzlich schätzen die Richter bei der Beweisaufnahme den unmittelbaren Eindruck. ZB musste ein Kollege, der laufend auch per Video verhandelt, einen Zeugen aus China vernehmen; er hat aufgrund des heiklen Themas darauf bestanden, den Zeugen einfliegen zu lassen. Dieser musste sogar nach seiner Rückreise zwei Wochen in China in Quarantäne gehen.

Eine weitere Überlegung ist, bei großen Streitwerten das OLG als erste Instanz mit einem direkten Instanzenzug zum OGH zuzulassen. Worin sehen Sie den Vorteil?

Ich habe das am HG Zürich und auch im Gesetzesentwurf in Deutschland gesehen. Es kann Sinn machen, wenn beide Parteien zustimmen. Es verkürzt zwar die Instanz, weil man die Tatsachen nicht mehr bekämpfen könnte, aber dafür wird in erster Instanz ein Senatsprozess mit zwei Berufs- und einem Fachrichter geführt. Man hat sehr gute Erfahrungen mit Kartellverfahren am OLG gemacht und ich kann mir Ähnliches für Handelsstreitigkeiten gut vorstellen. Ob das ad hoc umsetzbar ist, weiß ich nicht. Das muss man noch gut durchdenken. Es würde jedoch auch eine Aufteilung von großen Prozessen zwischen LG und OLG ermöglichen, sodass nicht ein Gericht vollständig blockiert ist.

**Viele Junge sind erstaunt,
dass Verhandeln in Englisch noch
nicht möglich ist.**

Sie haben Ihre Vorschläge dem BMJ präsentiert. Wie geht es jetzt weiter?

Ich hoffe, dass eine Arbeitsgruppe unter Einbindung des Wirtschafts- und des Finanzministeriums eingerichtet und ein Vorschlag an das Parlament eingebracht wird.

Ähnliche Überlegungen gibt es, wie bereits angesprochen, auch in Deutschland, dort liegt bereits ein konkreter Gesetzesentwurf vor. Hilft Ihnen das bei Ihrer Argumentation gegenüber dem BMJ?

Ich denke schon. Es könnte eine interessante Sparte in der Justiz werden. Das ist ja keine abgehobene Idee, sondern angestoßen von Kollegen im Haus, Englisch ist bereits in Verfahren schon durch eine Vielzahl von Urkunden präsent. Viele junge Richter sind erstaunt, dass es noch nicht möglich ist, in Englisch zu verhandeln. Man sollte die Strukturen dafür jetzt aufbauen.

Derzeit befasst sich eine BMJ-AG mit der Umsetzung der Verbandsklage-RL. Das Rechtsinstitut der Gruppenklagen wurde immer wieder vor allem von Konsumentenschützern gefordert. Wie ist Ihre Position dazu?

Ich bin schon vor der RL in die verschiedenen Diskussionsrunden gegangen und habe für diese Massenverfahren gewonnen, weil wir am HG untergegangen sind und mit bisherigen ZPO-Regeln kein effizientes Verfahren führen können. Es ist notwendig und ich finde, dass es auch eine Verpflichtung des Gesetzgebers ist, ein effizientes Verfahren zur Verfügung zu stellen. Es kann nicht sein, dass in Österreich lebende Menschen gezwungen sind, ihre Ansprüche im Ausland geltend zu machen.

Wir haben eine gute Zivilprozessordnung, aber sie ist eben in die Jahre gekommen und man muss sie ergänzen. Wir sind bereit mitzuarbeiten.



Zum Schluss noch etwas Persönliches: Sie haben neben der Richteramtprüfung auch die Rechtsanwaltsprüfung absolviert. Welche Gründe waren für Sie letztlich ausschlaggebend, in der Justiz anzufangen?

Ich habe als Studentin in einer Anwaltskanzlei gearbeitet. Das hat mir auch sehr gut gefallen, aber meinem Naturell liegt der Richterberuf näher. Ich habe aber eine große Wertschätzung für den Anwaltsberuf. Es sind gerade die Anwälte, die Initiativen ergreifen und Rechtsentwicklungen vorantreiben, weil sie Themen aufgreifen und zu Gericht bringen, teilweise bis zum EGMR und EuGH. Da ist viel Innovationskraft vorhanden.

Die Anwaltsprüfung habe ich zur Sicherung meiner Unabhängigkeit gemacht, weil ich mir gedacht habe, wer weiß, wie sich politische Verhältnisse in 20 bis 30 Jahren entwickeln.

Als Präsidentin des HG Wien stehen Sie einem der bedeutendsten Gerichte in Österreich vor. Ist damit das Ende Ihrer Karriereleiter erreicht oder haben Sie noch Ambitionen auf einen anderen Posten?

Nein, ich bleibe da. Ein Anliegen ist mir, die englischsprachigen Verfahren zu etablieren. Ich muss/werde mit 1. 4. 2025 in Pension gehen, also habe ich dafür nicht mehr viel Zeit.

Dann bleiben Ihnen noch drei Jahre, Ihr Vorhaben quasi in einem Fast Track Verfahren durchzusetzen!

Letztlich ist es eine politische Entscheidung. Es liegen einige Chancen in diesem Projekt und ich denke, dass das vorhandene Potential nicht vergeudet, sondern gefördert werden sollte.

Danke für das aufschlussreiche Gespräch.



Dr.ⁱⁿ Maria Wittmann-Tiwald, geb 1960 im Burgenland, verheiratet; studierte Rechtswissenschaften in Wien, Assistentin an der WU Wien in der Abteilung für Unternehmensrecht, 1989 BG Innere Stadt Wien, 1993 LG für Zivilrechtssachen Wien, 2003 OLG Wien, seit 2015 Präsidentin des HG Wien.

Mitgründerin und 15 Jahre Co-Vorsitzende der Fachgruppe „Grundrechte und interdisziplinärer Austausch“ in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Fotos: Werner Himmelbauer

Übersicht und Struktur im Gesetzesdschungel

Jetzt neu mit dem Update 1.03:

- Aktualisierung des Gesetzes- und Verordnungsteils
- mit zahlreicher neuer Judikatur

Leissler/Lopatka
Das österreichische COVID-19-Recht – Update 1.03

Information und Beratung
Tel +43 1 531 61-655, vertrieb@manz.at

ab 180,00 EUR
pro Jahr/exkl. 20% USt

rdb.at/covid-19-recht



FRANZ MÜLLER

Der Autor ist Rechtsanwalt in Krems und Geschäftsführer der context Services GmbH.

2022/154

context

#verschwiegenheit #dsgvo #vertraulichkommunizieren

Der ÖRAK hat gemeinsam mit mehreren Projektpartnern die Kommunikationsplattform **context** entwickelt, über die ein vertraulicher Dialog zwischen Rechtsanwälten und ihren Klienten unkompliziert möglich wird. Im Gegensatz zum Schriftverkehr per E-Mail erfüllt **context** die hohen Anforderungen der DSGVO und des Berufsrechts in Bezug auf Datensicherheit und Vertraulichkeit.

Mit **context** können Sie Ihre sensiblen Daten und Unterlagen **verschlüsselt versenden und empfangen**.

Die **Anwendung** ermöglicht Ihnen eine vertrauliche Kommunikation mit ausschließlich autorisierten Teilnehmern. Die Übermittlung sowohl Ihrer Nachrichten als auch angehängter Dokumente wird über eine **verschlüsselte und sichere Plattform** durch ISO-zertifizierte Rechenzentren in Österreich abgewickelt.

Bequem und kostengünstig

Das Senden von vertraulichen Nachrichten und Dokumenten ist bequemer und wesentlich günstiger als das klassische postalische Einschreiben.

Integriert in Ihre Softwarelösung

context als Integration in Ihre Anwendersoftware bietet Komfort und Vertraulichkeit.

Einfach zuordenbar

Bei Einbindung von **context** in Ihre Anwaltssoftware bleibt Ihre vertrauliche Kommunikation mit dem elektronischen Akt verbunden. Das mühsame und fehlerträchtige E-Mail-Zuordnen gehört der Vergangenheit an.

Zwei-Faktor-Authentifizierung

Damit wird sichergestellt, dass nur Sie auf Ihren Account zugreifen können.

Einfache Leistungserfassung

context bietet bei Integration in Ihre Softwarelösung eine transparente Leistungserfassung Ihrer digitalen Korrespondenzen.

Preise

Sie können zwischen drei monatlich kündbaren Paketen mit unterschiedlichem Nutzungsverhalten wählen. Abgerechnet wird nach Transaktionen, wobei nur die von Ihnen versendeten Nachrichten/Dateien verrechnet werden, soweit sie nicht in der monatlichen Grundgebühr enthalten sind. Der Empfang von Nachrichten ist gratis. Die Verrechnung der Transaktionen als Barauslagen ist zulässig. Gem § 17 Abs 2 AHK gelten für den Versand von elektronischen Nachrichten über **context** 50 Cent pro Nachricht als angemessen.

Umfassender Entwicklersupport

Sie können die **context**-Anwendung entweder über ein Webportal in allen aktuell gängigen Browsern sowie als App für Android und iOS verwenden oder mittels API-Schnittstelle in eines Ihrer bestehenden Systeme integrieren.

Kommunizieren Sie jetzt mit Ihren Klienten, Mitarbeitern und anderen einfach und absolut vertraulich!



Testen Sie **context** in den ersten drei Monaten unverbindlich und kostenlos!

Verschwiegenheit

Mit der Vertraulichkeit im Kern gewährleistet **context** die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der digitalen Kommunikation.

DSGVO-konform

context ist DSGVO-konform und schützt Ihre personenbezogenen Daten.

Multiteilnehmer

In der Kommunikation mit mehreren Parteien sind alle Teilnehmer immer am gleichen Stand. Das spart Zeit und vermeidet Missverständnisse.

INFOBOX

Folgende Software-Anbieter unterstützen **context** bereits:

- winCaus.net
- Paragraph

weitere Infos: context-services.at

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Inland

Grunderwerbsteuer (GrESt)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 5. 2022 ONLINE

Immobilienvertragssteuer (ImmoESt)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 5. 2022 ONLINE

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

18. 5. 2022 HYBRIDSEMINAR

Jahrestagung „Legal Management Executive Circle 22“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

23./24. 6. 2022 BAD HOFGASTEIN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

23./24. 6. 2022 WAIDHOFEN/YBBS

Grundlehrgang (BU-Kurs) Blockseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

4. 7. 2022 PRÄSENZSEMINAR

26. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13./14. 10. 2022 RUST

Jahrestagung „Compliance now!“ 2022

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 11. 2022 STEGERSBACH



INTENSIVTAGUNG

Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle

Arbeitsrecht und Datenschutz: Was ist erlaubt – und was verboten?

Tagungsleiter und Vortragende
Dr. Thomas Dullinger und Dr. Jens Winter

29. JUNI 2022

Steigenberger Hotel Herrenhof
Wien

manz.at/rechtsakademie

SORGLOS
BUCHEN!*

manz.at/
rechtsakademie

*Sollten die Corona-Maßnahmen eine Teilnahme verbieten oder Sie kurzfristig verhindert sein, können Sie selbstverständlich jederzeit kostenfrei stornieren!

Virtueller ÖRAK-Round Table anlässlich des Internationalen Frauentags 2022

„Let's talk about your journey! Erfolgreiche Frauen in der Rechtsanwaltschaft“ war das Motto des diesjährigen ÖRAK-Round Table zum Internationalen Frauentag.

So lud der ÖRAK am 8. 3. 2022 sechs erfolgreiche Juristinnen ein, um in einem Impulsreferat ihren Werdegang, Schwierigkeiten und Hürden in ihrem beruflichen Alltag sowie Problemfelder, die sich aus ihrer Sicht bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf herauskristalisieren, zu präsentieren.

Die Referentinnen setzten sich aus Dr.ⁱⁿ Evelyn Regner, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments und Vorsitzende des Ausschusses für Frauenrechte und Gleichstellung, Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien und Mitbegründerin der Women in Law Initiative, Mag.^a Birgit Sambeth Glasner, LL.M., Rechtsanwältin in der Schweiz und Präsidentin des SAV, Mag.^a Bettina Knötzl, Rechtsanwältin und Vizepräsidentin der RAK Wien, MMag.^a Dr.ⁱⁿ Elisa Florina Ozegovic, LL.M., Rechtsanwältin in Kärnten, und Dr.ⁱⁿ Birgit Streif, Rechtsanwältin und Präsidentin der Tiroler RAK, zusammen.

Begrüßt wurde die Gesprächsrunde von Präsident Dr. Rupert Wolff und Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser. Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian moderierte das Webinar und betonte das Engagement des ÖRAK, den Rechtsanwaltsberuf für Frauen noch attraktiver zu ge-

stalten und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Zahl der Rechtsanwältinnen im Stand weiter zu erhöhen.

Die rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Gelegenheit, Fragen zu stellen und mitzudiskutieren. Bestimmt konnte auch die eine oder andere Anregung aus den präsentierten Inhalten und der Diskussion mitgenommen werden.



Mag.^a Bettina Knötzl, Dr.ⁱⁿ Birgit Streif, Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser, Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser, MMag.^a Dr.ⁱⁿ Elisa Florina Ozegovic, LL.M., Mag.^a Birgit Sambeth Glasner, LL.M.

PATRICIA TREPPO-KEZER
ÖRAK

Studienreise einer Delegation der türkischen Rechtsanwaltschaft

Am 22. 3. 2022 besuchte eine 20-köpfige Delegation der türkischen Rechtsanwaltschaft bestehend aus Repräsentanten der Union der türkischen Rechtsanwaltskammern (UTBA) sowie von sieben türkischen Rechtsanwaltskammern den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und wurde von Vizepräsidentin Dr. Prunbauer-Glaser empfangen. Die türkische Rechtsanwaltschaft führt derzeit mit dem Europarat ein gemeinsames Projekt mit dem Titel „Strengthening the Capacity of Bar Associations and Lawyers on European Human Rights Standards“ durch. Das Europarat-Projekt soll zur wirksamen Umsetzung der europäischen Menschenrechtsstandards in der Türkei beitragen und dabei die Menschenrechtszentren der türkischen Rechtsanwaltskammern sowie Rechtsanwältinnen bei der Umsetzung dieser Standards in Menschenrechtsfragen stärken.



Vizepräsidentin Prunbauer-Glaser mit Vizepräsidentin der UTBA Sibel SUIÇMEZ und der türkischen Delegation Foto: Alexander Dittenberger

Das Ziel ist, dass die türkische Rechtsanwaltschaft, die sich seit Jahren immer wieder unter gewaltigem Druck des Staats befindet, in Zukunft effektiv als eine der drei Säulen

des Justizwesens eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Lage der Grundrechte in der Türkei spielt. Die Delegation war daher sehr interessiert, mehr über die Rolle und die Aufgaben des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammern im österr Gesetzgebungsprozess und den Einsatz der

österr Rechtsanwaltschaft iZm den Grundrechten zu erfahren.

ALEXANDER DITTENBERGER

ÖRAK, Juristischer Dienst

WEG-Novelle und -Judikatur am Silbertablett

AWAK-Seminar mit Top-Experte Univ.-Prof. Dr. Vonkilch

Nach langem „Winterschlaf“ erwacht das WEG dank der Novelle 2022 zu neuem Leben und zeigt bereits erste Triebe, Knospen und Blüten für die anwaltliche Praxis. Ein genauer Blick darauf lohnt sich, denn der Gesetzgeber hat für Ihre Beratungstätigkeit einige relevante Neuerungen bzw Änderungen eingepflanzt, auch die Gerichte füttern uns mit neuer Judikatur. Daher empfiehlt Ihnen die Anwaltsakademie ein Seminar mit dem führenden Wohnrechtsexperten in Österreich.

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch* wird Sie ausgehend von den Basics des WEG in die aktuellen Entwicklungen im Wohnungseigentumsrecht einführen und dort, wo es die anwaltliche Praxis erfordert, vertiefende Schwerpunkte setzen. Damit ist dieses Seminar sowohl für erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für Neueinsteiger bestens geeignet.

Die Novelle des WEG ist ein Hauptaspekt des Seminars, sie wirkt aber auch in einige andere Themenbereiche hinein, die Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* behandeln wird. Dazu zählen die korrekte Begründung von Wohnungseigentum und auf der Gegenseite die Folgen bei Mängeln bis zur Nichtigkeit. Ferner erläutert der Referent gängige Streitfragen rund um Anspruch und Durchsetzung durch eine Eigentümergemeinschaft, welche Nutzung und Änderung am Objekt zulässig bzw unzulässig ist, und teilt Erfahrungen und Tipps zur gemeinschaftlichen Willensbildung und Kostentragung im Wohnungseigentum.

Schließlich soll das Seminar auch dem Austausch unter Kolleginnen und Kollegen dienen. Nützen Sie daher die ein-

malige Gelegenheit, drängende Fragen aus Ihrer Praxis zu stellen und die Expertise von Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* für Ihre Arbeit zu nützen.

Termin:

WEG-Novelle 2022 und aktuelle Judikatur zum WEG für die anwaltliche Praxis – neueste Entwicklungen im Bereich des Wohnungseigentumsrechts von dem Wohnrechtsexperten

Montag, 4. 7. 2022, 09.00 bis 17.30 Uhr

Fleming's Conference Hotel Wien, Neubaugürtel 26 – 28, 1070 Wien/Nähe Westbahnhof



Copyright: Alexander Supertramp/Shutterstock.com

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

MAI 2022

BASIC

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im öffentlichen Recht

9. bis 10. 5. WIEN

Seminarnummer: 20220509A – 8

LIVE-WEBCAST

Das Sicherheitspolizeigesetz: Sicherheitsverwaltung, Befugnisse und Rechtsmittel

11. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20220511 – 9

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

12. und 13. 5. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20220512 – 7

BASIC

Gesellschaftsrecht II

13. und 14. 5. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220513 – 3

LIVE-WEBCAST

Was ich als Kanzleimitarbeiter wissen muss: Aktuelle Anti-Geldwäsche-Compliance – Erkennung, Sorgfaltspflichten, Risikomanagement in der Praxis

16. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20220516 – 9

BASIC

Intensives (Zivil)Prozesstraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

16. 5. WIEN

Seminarnummer: 20220516 – 8

SPECIAL

Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Dos und Don'ts aus der Praxis

17. 5. WIEN

Seminarnummer: 20220517 – 8

LIVE-WEBCAST

Belastungen der Liegenschaft 2022: Dienstbarkeit – Veräußerungs- und Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle Entwicklungen und neue Judikatur

17. und 18. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20220517 – 9

BASIC

Das Zivilverfahren – Vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – Der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

19. bis 21. 5. LINZ

Seminarnummer: 20220519 – 3

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

19. bis 21. 5. WIEN

Seminarnummer: 20220519 – 8

BASIC

Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?

20. und 21. 5. WIEN

Seminarnummer: 20220520 – 8

BASIC

Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandchaft

20. und 21. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220520 – 6

BRUSH UP

Erbrecht und Vermögensnachfolge – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt

20. und 21. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20220520 – 5

SPECIAL

Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte

23. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20220523 – 5

BRUSH UP**Arzthaftung: Aktuelle Judikatur des OGH – eine juristische Reise vom Erstgespräch, von der Behandlung bis zur Schlichtungsstelle der Ärztekammer und zum Gericht**

24. 5. WIEN

Seminarnummer: 20220524–8

BRUSH UP**Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften**

25. 5. WIEN

Seminarnummer: 20220525–8

LIVE-WEBCAST**Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht**

27. und 28. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20220527–9

LIVE-WEBCAST**„Schlechter wohnen“ – Dauerbrenner Mietzinsminderung – Die Auswirkungen gesellschaftlicher, rechtlicher und technischer Entwicklungen auf das Mietzinsminderungsrecht**

31. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20220531–9

JUNI**SPECIAL****Schriftsätze im Zivilprozess**

2. und 3. 6. LINZ

Seminarnummer: 20220602–3

SPECIAL**Vertriebsverträge**

2. und 3. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220602–8

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieter und Vermieter**

2. und 3. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20220602–5

LIVE-WEBCAST**Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG**

7. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220607A–9

LIVE-WEBCAST**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

7. bis 29. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220607–9

LIVE-WEBCAST**Urheberrechts-Novelle 2021: Chancen und Tücken**

8. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220608–9

BRUSH UP**„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen**

8. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220608–8

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

9. bis 11. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220609–8

BASIC**Standes- und Honorarrecht: Anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten**

9. bis 11. 6. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20220609–5

SPECIAL**Die Liegenschaftsverträge – Grundlagenwissen, Vertragsrecht, Grundbuchsrecht und Steuerrecht**

10. und 11. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220610–3

Aus- und Fortbildung

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

10. und 11. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220610–6

SPECIAL**Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen**

13. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20220613–5

BASIC**Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

13. und 14. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220613–6

BASIC**Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

13. und 14. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220613–8

LIVE-WEBCAST**KLIEN TEN VERSTEHEN, ÜBERZEUGEN UND GEWINNEN**

15. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220615–9

BASIC**Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision – Teil 2**

17. und 18. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220617–3

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

17. und 18. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220617–8

SPECIAL**Beschlüsse der WEG und deren Anfechtbarkeit unter Berücksichtigung der WEG-Novelle 2022**

20. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220620–8

LIVE-WEBCAST**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl. Strafvollzug und Nebengesetze“**

20. 6. bis 7. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20220620–9

SPECIAL**Das richtige Verhalten bei Hausdurchsuchungen – Leitfaden für Rechtsanwälte**

21. 6. LINZ

Seminarnummer: 20220621–3

BRUSH UP**„GELDWÄSCHEREI“: neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2020: Die Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO**

21. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220621–6

BRUSH UP**Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage: Ablauf, Strategie und Stolpersteine**

22. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220622–8

INTENSIVSEMINAR**Intensivseminar „Die liebe Familie – alles was Recht ist im familiären Kontext“**

23. bis 25. 6. BADEN

Seminarnummer: 20220623–2

LIVE-WEBCAST**Grundbuchsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

27. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220627–9

SPECIAL**Internet – New Media**

27. und 28. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220627–8

SPECIAL**Aufsichtsrat – Rechte, Pflichten und Haftung kompakt und praxisnah**

28. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220628–8

SPECIAL**Die sorgfältige Testamentserrichtung**

29. 6. LINZ

Seminarnummer: 20220629 – 3

LIVE-WEBCAST**Wie „verkaufe“ ich den Klienten mein Honorar – 20 Tipps für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum erfolgreichen Umgang mit Honorar, Einwänden und Mandanten**

29. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220629 – 9

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

30. 6. und 1. 7. WIEN

Seminarnummer: 20220630 – 8

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess**

30. 6. bis 2. 7. WIEN

Seminarnummer: 20220630A – 8

JULI**BASIC****Standes- und Honorarrecht: Anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten**

1. und 2. 7. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220701 – 3

SPECIAL**Schriftsätze im Zivilprozess****Warum Sie teilnehmen sollten:**

In diesem Seminar lernen Sie

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Begehren, damit der Mandantenstandpunkt bestmöglich in das Gerichtsverfahren einfließen kann
- das Abschätzen der Erfolgsaussichten des eigenen sowie des gegnerischen Prozessstandpunktes
- das erfolgreiche Entgegenreten bei unrichtigen Behauptungen und Rechtsausführungen des Prozessgegners bzw seines Vertreters.

Insbesondere wird auf wichtige Formbestimmungen (routinemäßige Formalia der Schriftsätze) verwiesen sowie prak-

BASIC**Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

1. und 2. 7. GRAZ

Seminarnummer: 20220701 – 5

BRUSH UP**WEG-Novelle 2022 und aktuelle Judikatur zum WEG für die anwaltliche Praxis – Neueste Entwicklungen im Bereich des Wohnungseigentumsrechts von DEM Wohnrechtsexperten**

4. 7. WIEN

Seminarnummer: 20220704 – 8

LIVE-WEBCAST**Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleimitarbeiter mit Vorkenntnissen**

4. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20220704 – 9

SOFT SKILLS**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

7. bis 9. 7. WIEN

Seminarnummer: 20220707 – 8

tische Schriftsatzmuster für Ihre tägliche Praxis vorgestellt. Diese und weitere Werkzeuge erleichtern Ihnen die Kommunikation des Rechtsstandpunktes des Mandanten an das Gericht und gewährleisten eine unkomplizierte Schriftsatzerstellung!

Referenten: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Walter Müller*, Rechtsanwalt in Linz

Termin: 2. und 3. 6. 2022 = 12 Stunden / 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **LINZ**

Seminarnummer: 20220602 – 3

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST

Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die städtische Nachverdichtung hat in den letzten 10–15 Jahren an enormer Bedeutung hinzugewonnen, nicht zuletzt aufgrund der Novellierungen des Mietrechtsgesetzes, mit welchen Dachgeschoßausbauten aus dem Vollanwendungsbereich ausgenommen und in den Teilanwendungsbereich integriert wurden. Gerade bei älteren Gebäuden führt der Dachbodenausbau oft zu einer Aufwertung des Gesamtgebäudes, wenn etwa Fassade, Gangflächen oder generell die Allgemeinflächen mitsaniert werden. Neue Lift ermöglichen Barrierefreiheit, womit den Anforderungen des Wohnbaus im 21. Jahrhundert entsprochen wird.

Das Seminar bietet dem Praktiker einen ersten Überblick über die baurechtlichen Bestimmungen in Österreich, wo in den Landesgesetzen regelmäßig zwischen baubewilligungspflichtigen, anzeigepflichtigen und bewilligungs- und anzeigefreien Maßnahmen unterschieden wird. Dabei sollen die typischen baurechtlichen Probleme beleuchtet werden, insbesondere auch die Schaffung von Pflichtstellplätzen bei Errichtung von neuem Wohnraum.

Neben den baurechtlichen Aspekten wird im Seminar zudem auf das Wohnungseigentumsrecht eingegangen. Der Vorbehalt des Dachbodenausbaus bzw der Vorbehalt von Dachbodenflächen, die Zustimmung der Wohnungseigentümer und die Neuparifizierung nach fertiggestelltem Ausbau bergen erhebliche Probleme in der Praxis. Die damit verbundenen Zeitverzögerungen können Projekte zum Erliegen bringen, mit massiven finanziellen Auswirkungen für die Beteiligten.

Werden Dachgeschoßwohnungen nicht für den Eigengebrauch, sondern für Dritte errichtet, so sind bei Verkauf vor Fertigstellung auch die Beschränkungen des Bauträgervertragsgesetzes zu beachten. Käufer müssen besichert werden, was bei nicht parifizierten Dachböden Probleme erzeugt. Letztlich wird auf die mietrechtlichen Besonderheiten bei Dachbodenausbau eingegangen, da sehr viele der neu geschaffenen Wohnungen als Vorsorgewohnungen erworben werden.

Referent: Mag. Klaus Pfeiffer, Bakk. LL.M., Rechtsanwalt in Wien

Termin: 7. 6. 2022 = 3 Stunden / 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20220607A – 9

BRUSH UP

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nur die Kenntnis der aktuellen Judikatur ermöglicht es dem Rechtsanwalt, seinen Mandanten in anhängigen Strafsachen *lege artis* zu vertreten. Gerade die Rechtsprechung der letzten Jahre ist reich an „neuen Verteidigungsmöglichkeiten“, die dem Mandanten den notwendigen Grundrechtsschutz im Strafverfahren gewährleisten.

Dieses Seminar soll dem in Strafsachen tätigen Rechtsanwalt/Verteidiger wie auch dem Rechtsanwaltsanwärter aus dieser breiten Judikatur vor allem jene neuesten Entwicklungen näher bringen, die eine fachgerechte und gesetzeskonforme Verteidigung erfordert und zur Vorbereitung und Planung einer zweckentsprechenden Verteidigungsstrategie unverzichtbar ist.

Referenten: Mag. Dr. Roland Kier, Rechtsanwalt in Wien
SPdOGH Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher, LL.M. (WU), langjährige Unterrichts- und Prüfungserfahrung; didaktisch und rhetorisch intensiv ausgebildet; hervorragende Kenntnis der Problemstellungen bei der RAP; Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO; Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an den Universitäten Salzburg und Wien

Termin: 8. 6. 2022 = 3 Stunden / 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **WIEN**

Seminarnummer: 20220608 – 8

BASIC

Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision – Teil 2

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar versteht sich als Follow-Up zu dem Seminar/Webinar Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision. Wurden dort die wesentlichen und theoretischen Inhalte vermittelt, steht bei diesem Seminar die praktische Anwendung im Mittelpunkt.

In mehreren Arbeitsgruppen werden die TeilnehmerInnen zB anhand von Prozessspielen durch die wesentlichen Stationen des Zivilprozesses geführt und erlernen Kniffe zur optimalen Durchführung. Überdies werden Schriftsätze – *va* Rechtsmittel – gemeinsam verfasst und besprochen. Durch das Einbeziehen von Sachverhaltsvarianten mit Auslandsbezug soll das Internationale Zivilverfahrensrecht erlärtert werden.

Referenten: Dr. *Barbara Jäger*, Richterin des OLG in Linz
VP Mag. *Bettina Knötzl*, Rechtsanwältin und Mediatorin,
Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien
Mag. *Michael Lanzinger*, Rechtsanwalt in Wels
Dr. *Martin Oberndorfer*, Rechtsanwalt in Wels
Termin: 17. und 18. 6. 2022 = 9 Stunden / 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **ATTERSEE**
Seminarnummer: 20220617 – 3

SPECIAL

Beschlüsse der WEG und deren Anfechtbarkeit unter Berücksichtigung der WEG Novelle 2022

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar informiert Sie detailliert zur WEG-Novelle 2022. Die Novelle – im Zeichen des Klima- und Umweltschutzes – bringt einige sehr wichtige Änderungen. Wir informieren Sie über die praktischen Konsequenzen der Novelle. Die wesentlichen Neuerungen in Kürze: Veränderungen bei der Willensbildung der Eigentümergemeinschaft, Erleichterungen bestimmter Änderungen bei Wohnungseigentumsobjekten, die neue „Zustimmungsfiktion“. Die Wohnungseigentümer entscheiden faktisch, durch Umlaufbeschlüsse, Telefonkonferenzen, in Wohnungseigentümersammlungen über Angelegenheiten des WEG aber auch über Angelegenheiten die dem WEG gar nicht unterliegen. Welche Fehler kann man bei dieser Form der Willensbildung vermeiden, welche Mängel können wiederum im Außerstreitverfahren erfolgreich aufgegriffen werden? Nach einem halben Tag erhalten Sie einen Überblick über diese Rechtsfragen und die Erleichterung der Willensbildung durch die WEG Novelle 2022.

Referentin: VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*,
Richterin des ASG in Wien
Termin: 20. 6. 2022 = 3 Stunden / 1 Halbtage
Veranstaltungsort: **WIEN**
Seminarnummer: 20220620 – 8

SPECIAL

Die sorgfältige Testamentserrichtung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt einen Einblick in die Herausforderungen, welche die neuen Vorschriften zur Testamentserrichtung für die Praxis mit sich bringen. Ob zur Form oder zur sorgfältigen inhaltlichen Gestaltung: Besonderes Augenmerk wird zum einen darauf gelegt, aufzuzeigen, welche Haftungsfallen es gibt, zum anderen werden Lösungsvorschläge geliefert, wie Fehler zu vermeiden sind. Wer bei der Testamentserrichtung auch zum neuen ErbRÄG 2015 kompetent beraten und Auskunft geben will, sollte sich hier up to date halten.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, Rechtsanwalt in Wien
Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien
Termin: 29. 6. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **LINZ**
Seminarnummer: 20220629 – 3

Der additive Grundrechtseingriff

Im Frühjahr 2019 erschien die von *Hannah Ruschemeier* verfasste Dissertationsarbeit über den *additiven Grundrechtseingriff*, die von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen und vom Verlag *Duncker & Humblot* herausgegeben wurde.



In formeller Hinsicht folgt die Arbeit der klassischen, bewährten Struktur einer Dissertation, indem einleitend das Problem aufgerissen wird und der wesentliche Gang und die Methodik näher erläutert werden. Zudem wird die Forschungsfrage abgegrenzt, was wesentlich zum Verständnis einer doch sehr umfassenden Thematik beiträgt.

Die Arbeit gliedert sich in acht Kapitel, wobei das letzte Kapitel einen Ausblick und ein Fazit darstellt. Die Kapitel weisen nach längeren Untersuchungsgängen Zwischenergebnisse und Ergebnisse auf, was dazu beiträgt, der Forschungsfrage aufmerksam zu folgen und diese umfassend zu verstehen.

Die Entwicklung verfassungsrechtlicher Grenzen additiver Grundrechtseingriffe stellt dabei den Schwerpunkt der Arbeit dar. Aus welchen Eingriffen sich der additive Grundrechtseingriff konkret zusammensetzt und wie dabei seine Konturen zu ziehen sind sowie deren prozessuale Überprüfbarkeit.

Erwähnenswert ist dabei der kurze Ausflug in die ordentliche Gerichtsbarkeit; auch in der Zivilgerichtsbarkeit können Mehrfachbelastungen von Grundrechten mittelbar eine Rolle spielen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied im Rahmen eines Amtshaftungsprozesses, dass dem Kl Schmerzensgeld nur aufgrund der Gesamtbetrachtung verschiedener Persönlichkeitsverletzungen zustehe, einzeln betrachtet die Eingriffe aber noch nicht so schwerwiegend waren, dass sie einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen konnten. Allerdings ist die Argumentation des Oberlandesgerichts nicht ohne weiteres auf die verfassungsrechtliche Ebene übertragbar.

Der additive Grundrechtseingriff.

Von *Hannah Ruschemeier*. Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1403. Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2019, 285 Seiten, geb, Print € 69,90, E-Book € 62,90, Print & E-Book € 83,90.

DANY BOYADJIYSKA

GmbH – Handbuch für die Praxis

Es ist nunmehr die 7. Auflage des „*Umfahrers*“ erschienen. Einerseits enthält dieses Werk mehr als 350 Muster aus der Praxis, andererseits enthält es eine exzellente Darstellung der aktuellen Rechtslage. Der Rezensent ist im Rahmen einer Buchbesprechung nicht in der Lage, die verschiedenen aktuellen Probleme darzulegen.



Die inhaltlichen Erfordernisse der Einberufung einer Generalversammlung (326f, 7.23f) werden kurz und prägnant dargestellt. *Umfahrer* schreibt, dass der Zweck möglichst bestimmt anzugeben ist, und verweist dabei auf die Entscheidung des OGH v 25. 9. 2001, 1 Ob 190/01z, sowie vom 1. 8. 2003, 1 Ob 165/03z. Die Gratwanderung des Einberufenden

in einer allfällig strittigen Generalversammlung, dem Gegner nicht zu viel Zeit zur Vorbereitung zu geben, ohne dabei dem Gegner die Möglichkeit zu geben, erfolgreich die Generalversammlung wegen mangelhafter Einladung anzufechten, ist in der Darstellung ausgewogen präsentiert worden. Gerade die Kürze und Prägnanz der Darstellung des geltenden Rechts zeichnet den „*Umfahrer*“ aus.

In Krisen der Gesellschaft stellt sich die Frage der Nachschüsse bzw der Gesellschafterdarlehen immer öfter. *Umfahrer* zeigt im 14. Kapitel (S 443–466) wie auch sonst prägnant eine Darstellung des Nachschussrechts, welches in der Praxis weniger Bedeutung als die Gesellschafterdarlehen hat. In diesem Zusammenhang macht er auch einen ausführlichen Schwenk zum Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG).

Um einen ersten tiefen Blick zu Fragen des GmbH Rechts sowie Muster für die entsprechenden Dokumente zu erhalten, ist der *Umfahrer* ein unverzichtbares Werkzeug, welches jeder Rechtsanwalt verwenden sollte.

GmbH Handbuch für die Praxis.

Von *Michael Umfahrer*. 7. Auflage, Verlag Manz, Wien 2021, LXX, 1.160 Seiten, € 278,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Verstaatlichung und Entschädigung in Österreich

Juristische Monografien widmen sich regelmäßig Spezialproblemen und sind – im Vergleich zu Kommentaren – eher Mangelware unter Rechtsbüchern. Damit verbunden ist eine meist endenwollende Nachfrage, denn Richter und Anwälte haben weder Zeit noch Muße dafür. Deshalb ist es juristischen Verlagen nicht zu verübeln, wenn derartige Bücher nur selten in das Sortiment aufgenommen werden. So gesehen ist dem Verlag Österreich Lob und Anerkennung zu zollen für seine mutige Entscheidung zur Veröffentlichung der 880-seitigen Verstaatlichungs-Monografie von *Martin Bleckmann*. Der Mut dürfte sich gelohnt haben. Das Ende 2021 erschienene Buch „Verstaatlichung und Entschädigung in Österreich“ sorgt nicht nur für mediale Kontroversen, sondern ist ein advokatorischer Volltreffer.



Die Verstaatlichung von Unternehmen spielte in Österreich am Beginn der Zweiten Republik eine bedeutende Rolle. In den Jahren 1946 und 1947 wurden zahlreiche Großbetriebe per Gesetz verstaatlicht – und ab 1993 wieder privatisiert. Damit ging ein denkwürdiges Kapitel österr. Industriegeschichte zu Ende.

Die Brisanz dieses kontroversen Themas besteht aber fort. Stets ist es dabei um Geld, Macht und Einfluss gegangen. Bis heute ist die Aufarbeitung der Verstaatlichung in Österreich noch nicht abgeschlossen. Welche juristische Dimension damit verbunden ist, beleuchtet das Werk von *Martin Bleckmann*.

Das Drehbuch dazu liefert eine wahre Gegebenheit. Im Mittelpunkt des Buchs steht die Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG, deren Anteile, wie die von 69 weiteren Großunternehmen, durch das Erste Verstaatlichungsgesetz 1946 verstaatlicht wurden. Während sich der Eigentumsübergang in der juristischen Sekunde des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollzog, verzögerte sich die dort versprochene „angemessene Entschädigung“. Diese gab es pauschal und nicht angemessen acht Jahre später durch das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz. Das rief die gröblich übervorteilten Enteigneten auf den Plan allen voran die zwölfköpfige Familie Bleckmann. Sie klagten vor den Zivilgerichten und dem VfGH. Doch die Gerichte gaben den Millionen-Klagen wegen Unzulässigkeit bzw. Unzuständigkeit nicht statt. Den damaligen Schlusspunkt setzte der Gesetzgeber 1959. In einer Nacht- und Nebelaktion suspendierte er durch eine Verfassungsbestimmung in § 12 des Zweite Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes die Grundrechte für die Entschädigungen und machte damit diese unanfechtbar.

60 Jahre später meldet sich mit *Martin Bleckmann* einer aus der dritten Generation der durch die Verstaatlichung Übervorteilten zu Wort. Warum? Ich meine, weil sich nach

dem einzigartigen Missbrauch der Verfassung im Jahr 1959 zur Legitimation von einem – wie der VfGH im Erkenntnis 1957 selbst sagte – „verfassungswidrigen Gesetz“, gemeint dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz von 1954, die Rechtslage – sprich: der Rechtsschutz – wesentlich geändert hat. Ich verweise in diesem Zusammenhang insb. auf die Einführung des Individualantrags zur Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit, die Stärkung der Grundrechte durch die Rsp und die Aufhebung der mehr als ungewöhnlichen Verfassungsbestimmung des besagten § 12.

Das Buch von *Martin Bleckmann* liest sich für mich überwiegend wie eine detaillierte Regieanweisung für einen der vermutlich spektakulärsten Fälle des öffentlichen Rechts. Bedauerlicherweise habe ich den Autor erst Jahre nach meiner Emeritierung kennengelernt; ansonsten hätte ich allzu gerne gemeinsam mit einem Fachmann des Wirtschaftsverfassungsrechts – mit der unserem Stand kennzeichnenden Beharrlichkeit – an dieser herausfordernden und komplexen Causa mitgewirkt. So aber bleibt nur meine Neugier, wer von den Kolleginnen bzw. Kollegen sich darüber traut und die von *Martin Bleckmann* aufgezeigten vermögens- und namensrechtlichen Ansprüche von Enteigneten bzw. deren Erben zum Anlass nimmt, um die Rechtsvertretung zu deren Geltendmachung – und damit den Kampf um Recht und Gerechtigkeit – zu übernehmen. Kompetenz auf diesem Spezialgebiet vorausgesetzt, erwartet sie oder ihn jedenfalls eine spannende Causa, die selbst dem Köhner noch viel an Wissen und Erfahrung abverlangt.

Ich denke hier nur an die von *Martin Bleckmann* angesprochene Option einer Anfechtungs-Klage nach Art 137 B-VG wegen Verkürzung des Anspruchs durch das wegen der Pauschalierung vom VfGH (1957) als verfassungswidrig angesehene Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz. Oder an die durch die legendären Rückübereignungserkenntnisse des VfGH im Jahr 1980 (VfSlg 8981) geschaffene Möglichkeit der Aufhebung des Ersten Verstaatlichungsgesetzes wegen Zweckverfehlung (spätestens seit der Privatisierung) und die nachfolgende (zivilgerichtliche) Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs. Und nicht zu vergessen, die meines Erachtens heiklen Namensansprüche, die aus der Ausschlichtung des Familiennamens nach der Verstaatlichung und Privatisierung resultieren.

Abschließend noch eine mir wichtig erscheinende Anmerkung zu der jüngst in den sozialen Medien aufgepoppten Zwangsarbeiterfrage. Diese Frage steht im Kontext zu der (erst) seit den 2000er-Jahren geführten Diskussion über die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit (vgl. Versöhnungsfonds-Gesetz). *Martin Bleckmann* geht darauf relativ ausführlich in den FN 262 und 283 ein, obwohl die Zwangsarbeit weder 1946 (Verstaatlichung) noch 1954 (Entschädigung) noch 1993 (Privatisierung) ein Thema und sie deshalb auch nicht Gegenstand einschlägiger Gesetze, Entscheidungen und Ministerratsprotokolle war. Der Autor weist darauf hin, dass im Fall von Schoeller-Bleckmann nach 1938 die Betriebe auf Rüstungsindustrie umge-

stellt wurden. Demgemäß wurde bei den Stammstahlwerken in Ternitz das „Nordwerk“ und in Mürzzuschlag das „Südwerk“ neu errichtet. Vor allem im Nord- und Südwerk arbeiteten Zwangsarbeiter (Rüstungsproduktion). Diese Werke – nicht aber die Stammstahlwerke – wurden 1945 völlig demontiert und geschliffen. Folglich waren Nord- und Südwerk auch nicht Gegenstand der Verstaatlichung.

Verstaatlichung und Entschädigung in Österreich.

Von Lex Bleckmann. Verlag Österreich, 2021, 880 Seiten, geb, € 199,-.

NIKOLAUS LEHNER

Enzyklopädie Europarecht Band 4 – Europäisches Binnenmarkt- und Wirtschaftsordnungsrecht

Die Enzyklopädie Europarecht ist unterteilt in zehn Bände. Die vorliegende Rezension befasst sich mit Band 4, der das Europäische Binnenmarkt- und Wirtschaftsordnungsrecht zum Inhalt hat. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt insb auf jenem der Grundfreiheiten und dem europäischen Kartellrecht.



Der vorliegende Band umfasst rund 2.000 Seiten. Ausgehend von einer umfassenden Inhaltsübersicht findet man sich auch in den einzelnen Kapiteln recht schnell zurecht. Diesen vorangestellt sind jeweils ein eigenes Inhaltsverzeichnis sowie auch ein umfassendes Quellenverzeichnis (s etwa Kapitel 11 –

Das Binnenmarktrecht der Zusammenschlusskontrolle von Unternehmen S 663 ff). Besonders hervorzuheben ist aber das Ende eines jeden Kapitels. Dort findet sich immer ein eigenes „Verzeichnis wichtiger Entscheidungen“. Komplettiert wird dieses System am Ende durch ein umfassendes Stichwortverzeichnis. Besonders hilfreich sind die einzelnen Querverweise, um verwandte Aspekte im gesamten Werk nicht zu übersehen. Dabei beschränken sich diese aber nicht nur auf bandinterne Verweise, sondern es finden sich auch bandübergreifende Verweise (s etwa im § 1 Europäisches Binnenmarkt- und Wirtschaftsordnungsrecht: System Rz 1 und 2). All dies gewährleistet es dem Leser, nicht nur schnell die wesentlichen Punkte im Werk/den weiteren Bänden der Enzyklopädie ausfindig zu machen, sondern sich auch insb einen Überblick über die zum Thema vorhandenen Primärquellen oder die ergangene EuGH-Judikatur zu verschaffen. Gerade bei der Arbeit mit dem Europarecht, welches eben durch die Spruchpraxis des EuGH geprägt und wesentlich weiterent-

wickelt wurde, ist ein solches Verzeichnis am Ende eines Kapitels besonders hilfreich.

Die inhaltliche Tiefe der einzelnen Beiträge kann getrost mit „sehr tief“ angegeben werden. Die Autoren – allesamt ausgewiesene Kenner des Fach(bereich)s – stellen die wesentlichen Bereiche des materiellen Wirtschaftsrechts umfassend dar. In den Beiträgen finden sich umfangreiche Fußnotenapparate, die dem Leser die jederzeitige Auffindbarkeit der Primärquelle und somit weitergehende Recherchen ermöglichen. Darunter leidet aber weder die Übersichtlichkeit noch die Verständlichkeit. Dies kann etwa am Beispiel des Beitrags über die Warenverkehrsfreiheit (§ 6 Das Binnenmarktrecht der Warenverkehrsfreiheit) veranschaulicht werden. Auf knapp 40 Seiten wird dabei die primärrechtliche Grundlage ebenso erörtert wie die zentrale dazu ergangene EuGH-Rsp. Die Darstellung der „unionsinternen Warenverkehrsfreiheit“ wird dann um Ausführungen zu internationalen Anknüpfungspunkten erweitert. Am Ende hat der Leser eine prägnante, detailreiche und aktuelle Darstellung des Rechts der Warenverkehrsfreiheit gelesen. Dasselbe gilt übrigens auch für die anderen Kapitel im Buch und das eben Dargestellte steht stellvertretend für die Qualität aller Beiträge.

Die Enzyklopädie Europarecht richtet sich in ihrer Gesamtheit vornehmlich an die Wissenschaft. Aber nicht nur die Wissenschaft kann ihren Nutzen aus der Enzyklopädie ziehen. Die einzelnen Bände eignen sich auch hervorragend als Quelle für den Praktiker. Und das war von den Herausgebern auch so gewollt, da sie für alle Rechtsanwender eine „solide systemrationale Wegweisung bieten“ wollen. Und auch wenn das Projekt, das gesamte Europarecht in einer Gesamtreihe unterteilt in mittlerweile zwölf Einzelbände darzustellen, eine Mammutaufgabe ist, so bewältigen die Herausgeber diese Aufgabe mit Bravour.

Enzyklopädie Europarecht Band 4 – Europäisches Binnenmarkt- und Wirtschaftsordnungsrecht.

Von Peter-Christian Müller-Graff. 2. Auflage, Nomos, Dike Verlag Zürich, facultas, 2021, 1.959 Seiten, geb, € 203,60.

STEFAN KRENN



280 Disziplinarrecht

Rechtsanwalt als nicht konzessionierter Taxiunternehmer

Disziplinarverfahrensrecht

Grenzen der Treuepflicht zum Mandanten

282 Gebühren- und Steuerrecht

Steuerfreie Nächtigungsgelder bei Flugzeug-Übernachtung



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/155

Rechtsanwalt als nicht konzessionierter Taxiunternehmer

DISZIPLINARRECHT

§ 10 RAO; § 1 DSt

Standeswidriges Verhalten setzt nicht voraus, dass der Beschuldigte wegen des inkriminierten Verhaltens auch verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

OGH 15. 12. 2021, 21 Ds 3/20h

Sachverhalt

Laut den Feststellungen des Disziplinarrates hatte der Disziplinarbeschuldigte als Zulassungsbesitzer eines Pkw der Marke Mercedes Benz dieses Fahrzeug wiederholt mit einem gelben, den Schriftzug „Taxi“ aufweisenden Dachschild versehen, damit am öffentlichen Verkehr teilgenommen und hierdurch gegenüber einem größeren Kreis von Personen, nämlich Passanten sowie Verkehrsteilnehmern, den Eindruck des Anbietens einer den Gegenstand des Taxi-Gewerbes bildenden Tätigkeit erweckt, ohne über eine entsprechende Konzession zu verfügen. Zudem hat dieses Verhalten aufgrund der beharrlichen Weigerung des Beschuldigten, es einzustellen, sowohl bei Mitgliedern der Funktaxi-Vereinigung als auch bei Polizeibeamten erheblichen Unmut erzeugt.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte deshalb des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes nach § 1 Abs 1 DSt schuldig erkannt und über ihn eine Geldbuße von € 500,- verhängt. Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Ob der Beschuldigte wegen des inkriminierten Verhaltens auch verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist unter dem Aspekt der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes iSd § 1 Abs 1 DSt irrelevant. Mit Blick auf § 10 Abs 2 RAO stellt vielmehr

jedes subjektiv vorwerfbare Verhalten, das geeignet ist, die Wertschätzung und das Ansehen, die der Stand als solcher und jeder Rechtsanwalt vermöge seiner Standeszugehörigkeit zu beanspruchen befugt ist, zu beeinträchtigen, ein nach § 1 Abs 1 DSt standeswidriges Verhalten dar (zum Ganzen RIS-Justiz RS0056396 sowie *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ [2018] § 1 DSt Rz 10ff).

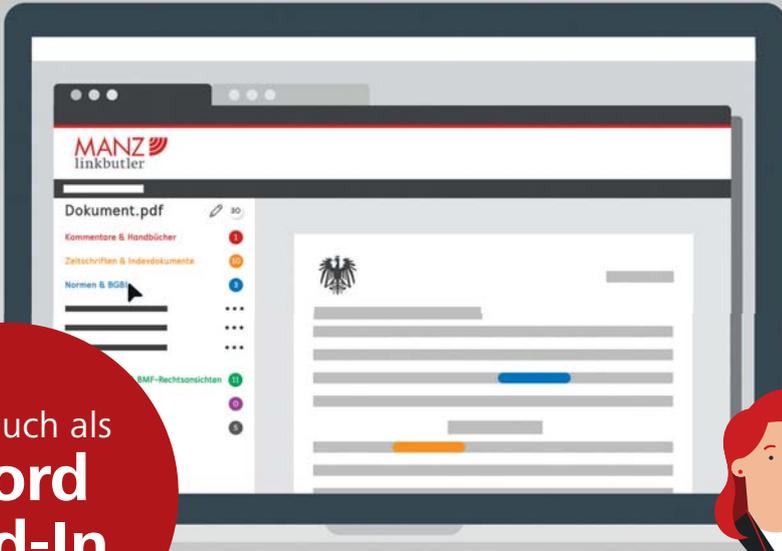
Hievon ausgehend ist auf der Basis der Feststellungen des Disziplinarrates, wonach der Beschuldigte ohne entsprechende Konzession über einen Zeitraum von mehreren Monaten schuldhaft und beharrlich im öffentlichen Verkehr den Anschein der Ausübung des Taxi-Gewerbes erweckt hat und wonach sein Fehlverhalten aufgrund seiner beharrlichen Weigerung, es einzustellen, überdies Mitgliedern der Funktaxi-Vereinigung sowie Polizeibeamten zur Kenntnis gelangt ist, die vorgenommene Subsumtion nicht zu beanstanden.

Anmerkung:

Ob für Passanten und Verkehrsteilnehmer ersichtlich war, dass es sich bei dem illegalen Taxi um das eines Rechtsanwalts handelte, sei dahingestellt. Jedenfalls reicht das bei der Polizei und der Funktaxi-Vereinigung hervorgehobene Aufsehen für die zur Verwirklichung des § 1 Abs 1 Fall 2 DSt erforderliche Publizität.

MICHAEL BURESCH

Jetzt auch als
**Word
Add-In**



*Digitaler
Assistent*



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 6550, vertrieb@manz.at

link.manz.at





Feltl
GmbHG

2022.
XXVI, 826 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-18610-4

198,00 EUR
inkl. MwSt.

Judikate zum GmbHG blitzschnell finden

- mehr als 4.000 Leitsätze
- die wichtigste unternehmensrechtliche Literatur
- umfangreiches, fein strukturiertes Sachverzeichnis

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§ 28 Abs 2 RL-BA 2015; § 1 b RAO; § 31 a StGB

Keine nachträgliche Strafmilderung bei späterer Änderung der Rechtslage

OGH 3. 1. 2022, 20 Ds 21/21 z

Sachverhalt

Die Beschwerdeführer hatten bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs als Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch Werbeeinschaltungen entgegen den Erfordernissen des § 28 Abs 2 RL-BA 2015 und § 1 b RAO Vor- und Zunamen sowie Berufsbezeichnung der Gesellschafter nicht angeführt. Angeführt wurde ausschließlich die Internetadresse der Rechtsanwaltsgesellschaft www.*****.at. Diese setzte sich aus einer Ortsbezeichnung und „-anwaelte.at“ zusammen. Sie wurden deshalb rechtskräftig wegen des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt (OGH 18. 5. 2021, 20 Ds 13/20 x, s dazu auch AnwBl 2021, 476).

Mit Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 24. 6. 2021 wurde § 28 Abs 2 RL-BA 2015 ersatzlos aufgehoben. Die Beschwerdeführer stellten daraufhin einen Antrag auf nachträgliche Strafmilderung, der jedoch vom Disziplinarrat abgelehnt wurde. Der OGH gab ihrer Beschwerde keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde der Antrag der Verurteilten auf nachträgliche Strafmilderung (§ 31 a Abs 1 StGB; zur Zulässigkeit RIS-Justiz RS0130299) abgelehnt.

Die in § 31 a StGB genannten Umstände allerdings sind solche, die Tatfragen des konkreten Falls betreffen, nicht

aber nachträglich erkannte Rechtsfehler. Anpassung an eine veränderte Normensituation ermöglicht die in Rede stehende (auf die Bemessung von Sanktionen abstellende) Bestimmung genau so wenig (*Ratz* in WK² StGB § 31 a Rz 1; SSt 2003/15; vgl auch RIS-Justiz RS0117466).

Selbst wenn das gegenständliche Verfahren die erwähnte Änderung beeinflusst haben sollte, wäre dies kein Umstand im oben dargelegten Sinn.

Anmerkung:

Nach § 28 Abs 2 RL-BA 2015 waren ua „bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung eines jeden Rechtsanwaltes anzuführen“. Diese Bestimmung wurde zwar aufgehoben. Nach § 1 b RAO besteht aber weiterhin die Verpflichtung, dass die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft nur den Namen eines Rechtsanwalts-Gesellschafters oder eines ehemaligen Rechtsanwalts-Gesellschafters enthalten darf. Weitere Zusätze sind zulässig, soweit diese nicht irreführend sind und auch nicht den Eindruck einer fachlichen oder örtlichen Alleinstellung bewirken.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/156

Grenzen der Treuepflicht zum Mandanten

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO

Wissentlich unrichtiges Vorbringen ist disziplinar.

OGH 15. 12. 2021, 23 Ds 1/20 d

Sachverhalt

Der Disziplinarbeschuldigte hatte in einem Verfahren als Vertreter des Bekl * W* gegen die Kl S* GmbH in einem Schriftsatz ausgeführt:

„Der Beklagte konnte insbesondere die von der Klägerin als ‚Betrugsfälle‘ angeführten Verträge deshalb nicht mehr bedienen, weil ihm die Klägerin selbst ab April 2011 (siehe Feststellungen im Strafurteil des LG **) keine Zahlungen mehr leistete.

Oder anders ausgedrückt: Die Klägerin selbst, in persona Mag. T*, verursachte den Umstand, dass der Beklagte abgeschlossene Verträge nicht mehr bedienen konnte. Nachdem diese Vorgehensweise schuldhaft rechtswidrig war, dem Beklagten in seinem Vermögen dadurch ein Schaden letztlich alleine schon durch die strafrechtliche Verurteilung verursacht wurde, ist seitens des Beklagten beabsichtigt, den hierfür verantwortlichen Entscheidungsträger der Klägerin, Herrn Mag. T*, jedenfalls dann in Anspruch zu nehmen,



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/157

wenn der Kläger im gegenständlichen Prozess unterliegen sollte. Gleichermaßen ist im Grunde des tatsächlichen Geschehensablaufes im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verurteilung eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens angedacht.“

Entgegen diesem Vorbringen war * W* – verteidigt durch den Beschuldigten – mit dem erwähnten rechtskräftigen Urteil des LG ** wegen schweren gewerbsmäßigen Betrugs zum Nachteil der S* GmbH verurteilt worden. Weiters war in der Urteilsbegründung eines schon früher ergangenen, rechtskräftigen Urteils eines Zivilgerichts, mit dem die Klage des – vom Beschuldigten vertretenen – * W* abgewiesen worden war, festgehalten, dass das Nichtauszahlen von Provisionsvorschüssen keine Vertragsverletzung durch die S* GmbH gewesen war.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte deshalb der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes nach § 1 Abs 1 DSt

schuldig erkannt, weil er ein wissentlich unrichtiges (Mag. T* belastendes) Vorbringen erstattet hatte. Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

Anmerkung:

Der OGH setzte sich in der Entscheidungsbegründung vor allem mit der Mängelrüge auseinander, hatte aber auch an der rechtlichen Beurteilung durch den Disziplinarrat nichts zu beanstanden.

Die Treue zum Mandanten kann und darf nicht so weit gehen, ein wissentlich falsches Vorbringen zu erstatten. Dabei wird übersehen, dass sich ein übereifriger, den Mandanten nicht kritisch beratender, über das Ziel hinausschießender Rechtsanwalt dadurch des Prozessbetruges schuldig machen kann (dazu auch schon OGH 20 Ds 15/17m AnwBl 2018, 474).

MICHAEL BURESCH



**FRANZ PHILIPP
SUTTER**

Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.

2022/158

Steuerfreie Nächtigungsgelder bei Flugzeug-Übernachtung

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988

Den von § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 erfassten Arbeitgeber-Leistungen liegt – im Gegensatz zu Aufwandsersatzes iSd § 26 Z 4 EStG 1988 – kein strenges Aufwandsprinzip zu Grunde, weshalb die Steuerfreiheit kollektivvertraglich verpflichtend vorgesehener Nächtigungsgelder nicht davon abhängig ist, dass es zu konkreten tatsächlichen Aufwendungen der Mitarbeitenden wie der kostenpflichtigen Nutzung von Nassbereichen (zB in einer Flughafenlounge) gekommen ist.

Die Steuerbefreiung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 für „vom Arbeitgeber als Reiseaufwandsentschädigungen gezahlte Tagesgelder und Nächtigungsgelder“ wird für die von ihr erfassten Gruppen von Mitarbeitenden vielmehr damit sachlich gerechtfertigt, dass „mit diesen Tätigkeiten Aufwendungen verschiedenster Art verbunden sind, die zwar für Gruppen von Arbeitnehmern und auch innerhalb dieser Gruppen der Höhe und dem Grunde nach unterschiedlich sein können, die aber bei der ständigen Dienstverrichtung an einem festen Arbeitsplatz nicht oder nicht in dieser Art anfallen. [...] Neben diesen pauschalen Aufwandsentschädigungen berücksichtigt § 3 Abs 1 Z 16b die mit den angeführten Tätigkeiten verbundene ‚Reiseerschwerinis‘ sowie Mobilitätsanreize“.

VwGH 3. 2. 2022, Ro 2020/15/0005.

Sachverhalt:

In Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit der Revisionswerberin (Rw) haben ihre Mitarbeitenden Auslandsdienstreisen getätigt und sind zu diesem Zweck mit dem Flugzeug auf Langstreckenflügen gereist. Dabei sind sie ua Flugreisen in der Nacht, nämlich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, angetreten, wobei die Reisedauer mehr als drei Stunden in diesem Zeitraum umfasste. Für diese Flugreisen erfolgte seitens der Rw die Auszahlung eines Pauschalbetrags an die Mitarbeitenden („Nächtigungs-

pauschale“). Für die Ermittlung der Höhe der ausbezahlten Nächtigungspauschale wurde von der Rw auf die kollektivvertraglich vorgesehenen Bestimmungen abgestellt. Diese Nächtigungspauschale unterwarf die Rw nicht der Kommunalsteuer, weil sie vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Z 4 lit e bzw (subsidiär) des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 (iVm § 5 KommStG) ausging.

Im Rahmen einer im Jahr 2019 abgeschlossenen gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) wurde die Auffassung vertreten, dass die in den Jahren 2015 bis 2017

ausbezahlten Nächtigungspauschalen der Kommunalsteuer zu unterwerfen seien. Die Prüfung betraf insgesamt 4.071 Reisen, für die Nächtigungsgelder in Höhe von insgesamt € 202.247,34 ausbezahlt wurden. Mit Bescheid vom 12. 4. 2019 wurde auf Basis der GPLA gegenüber der Rw für die Jahre 2015 bis 2017 die Kommunalsteuer neu festgesetzt.

Mit dem angefochtenen Erk, in dem eine Rev – ohne nähere Begründung – zugelassen wurde, gab das LVwG der [dagegen erhobenen] Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung tw Folge und änderte den Kommunalsteuerbescheid dahingehend ab, dass es die streitgegenständlichen Nächtigungsgelder zu 12% als kommunalsteuerpflichtig und zu 88% als kommunalsteuerbefreit erachtete. Begründend führte es – nach eingehenden Darlegungen zu § 26 Z 4 EStG 1988 – ua aus, die Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 setze nach ihrem Wortlaut für die Steuerfreiheit das Vorliegen von „Nächtigungsgeldern“ voraus. Der Gesetzgeber habe sich dabei desselben Wortlauts bedient, wie er sich in § 26 Z 4 EStG 1988 finde. Aus den Materialien zu BGBl I 2008/133 ergäben sich keine Hinweise, dass der Gesetzgeber dem durch die Rsp des VwGH geprägten Begriff der Nächtigungsgelder im Zuge der Ergänzung in § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 einen anderen Bedeutungsgehalt beimessen habe wollen. [...] Die Kosten, die Mitarbeitenden der Rw für die Nutzung eines Nassbereichs (Bad, Dusche) nach einem Langstreckenflug in den Nachtstunden entstünden, seien dabei als solche anzusehen, die den Kosten eines Übernachtungsquartiers vergleichbar seien. Sie seien dem Gleichbehandlungsgebot folgend als nicht steuerbar gem § 26 Abs 4 lit e EStG 1988 anzusehen. Gleiches gelte auch für die Kosten eines Frühstücks, weil diese nach dem eindeutigen Wortlaut des § 26 Abs 4 lit e EStG 1988 auch mit dem Nächtigungsgeld abgedeckt werden sollten. [...] Aufgrund einer näher erläuterten Stichprobe habe sich für das LVwG vor diesem Hintergrund letztlich ein Verhältnis von 3 zu 25 (12%) ergeben, das der Schätzung des Anteils der als kommunalsteuerbefreit anzusehenden Nächtigungspauschalen zu Grunde zu legen sei. Erfolge der Nachweis dem Grunde nach, stelle sich noch die Frage, in welcher Höhe die pauschalen Nächtigungsgelder bei den Flugreisen auf die Kosten der Nutzung des Nassbereichs entfielen. Da jedoch die Kosten für die Nutzung eines Nassbereichs die Höhe des von der Rw ausbezahlten Nächtigungspauschales überstiegen und das ausbezahlte Nächtigungspauschale die von § 26 Z 4 lit e EStG 1988 vorgegebene Grenze nicht übersteige, erübrige sich diese Frage im Revisionsfall.

Gegen dieses Erk richtet sich die vorliegende oRev. Darin macht die Rw ua geltend, aus den Materialien zur Einführung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 (Hinweis auf IA 220/A 123 BgNR 23. GP 4) ergebe sich, dass das strenge Aufwandsprinzip in dessen Anwendungsbereich nicht anzuwenden sei.

Spruch:

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

15 Gem § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 sind von der Einkommensteuer befreit:

„Vom Arbeitgeber als Reiseaufwandsentschädigungen gezahlte Tagesgelder und Nächtigungsgelder, soweit sie nicht gem § 26 Z 4 zu berücksichtigen sind, die für eine

- Außendiensttätigkeit (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste),
- Fahrttätigkeit (zB Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers),
- Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers,
- Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl 1988/196, oder eine
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde

gewährt werden, soweit der Arbeitgeber aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gem § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 zur Zahlung verpflichtet ist. Die Tagesgelder dürfen die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen.“

16 Die Regelung geht im Wesentlichen auf die Reisekosten-Novelle 2007, BGBl I 2007/45, zurück und war eine Reaktion des Gesetzgebers auf das Erk des VfGH vom 22. 6. 2006, G 147/05, mit dem die unbegrenzte Möglichkeit der Erweiterung des Dienstreisebegriffs des § 26 Z 4 EStG in lohngestaltenden Vorschriften aufgehoben wurde (vgl dazu bereits VwGH 11. 1. 2021, Ra 2019/15/0163).

17 Die Erläuterungen begründeten die Notwendigkeit der neuen Steuerbefreiung ua wie folgt:

„Anders als bei Kostenersätzen gem § 26, die einem strengen Aufwandsprinzip unterliegen, steht es dem Gesetzgeber frei, Bezugsbestandteile für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern und bestimmte Tatbestände steuerfrei zu behandeln. Die steuerfreie Behandlung von Tagesgeldern für

- Außendiensttätigkeit,
- Fahrttätigkeit,
- Baustellen- und Montagetätigkeit,
- Arbeitskräfteüberlassung oder
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde

ist sachlich gerechtfertigt, weil mit diesen Tätigkeiten Aufwendungen verschiedenster Art verbunden sind, die zwar für Gruppen von Arbeitnehmern und auch innerhalb dieser Gruppen der Höhe und dem Grunde nach unterschiedlich sein können, die aber bei der ständigen Dienstverrichtung an einem festen Arbeitsplatz nicht oder nicht in dieser Art anfallen. Sofern daher Reisekostenersätze in Form von Tagesgeldern nicht bereits nach § 26 Z 4 nicht steuerbar sind, können sie gem § 3 Abs 1 Z 16b steuerfrei belassen werden.

Neben diesen pauschalen Aufwandsentschädigungen berücksichtigt § 3 Abs 1 Z 16b die mit den angeführten Tätigkeiten verbundene ‚Reiseerschweris‘ sowie Mobilitätsanreize.

- Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind
- das Vorliegen einer der angeführten Tätigkeiten und
 - die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung dieser Reiseaufwandsentschädigungen auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift. [...]

Die Obergrenze für steuerfreie Tagesgelder richtet sich nach § 26 Z 4.“

18 Mit BGBl I 2008/133 wurden die zunächst nicht erwähnten Nächtigungsgelder in § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 aufgenommen. Der diesem Bundesgesetz zugrundeliegende Initiativantrag (915/A BlgNR 23. GP 3) begründete dies wie folgt:

„Im § 26 EStG war verankert, dass lohngestaltende Vorschriften (Kollektivverträge) einen eigenständigen Dienstreisebegriff normieren konnten, was zur Folge hatte, dass diese Diäten generell lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden konnten, wenn sich die ArbeitnehmerInnen auf Dienstreisen befanden. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Bestimmung in einem Urteil im Jahr 2006 als verfassungswidrig angesehen.

In der vorliegenden Neuregelung werden auch die Nächtigungsgelder im § 3 EStG explizit angeführt, damit können diese wieder steuerfrei ausbezahlt werden. [...]

19 Wie der VfGH in seinem Erk vom 11. 1. 2021, Ra 2019/15/0163, bereits ausgesprochen hat, setzt auch die Steuerbefreiung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 – ebenso wie § 26 Z 4 EStG 1988 – voraus, dass die von ihr erfassten Reiseaufwandsentschädigungen für jede Reisebetätigung einzeln abgerechnet werden und die Leistungen des Arbeitgebers sohin Ersatz für eine bestimmte Dienstreise sind.

20 Wie die Rev allerdings zutreffend ausführt, unterscheiden sich die von § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 erfassten Arbeitgeber-Leistungen insofern von den Aufwandsersatz des § 26 Z 4 EStG 1988, als ihnen ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrücklich kein strenges Aufwandsprinzip zu Grunde liegen soll.

21 Die Steuerbefreiung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 für „vom Arbeitgeber als Reiseaufwandsentschädigungen gezahlte Tagesgelder und Nächtigungsgelder“ wird für die von ihm erfassten Gruppen von Mitarbeitenden von den Gesetzesmaterialien vielmehr damit sachlich gerechtfertigt, dass „mit diesen Tätigkeiten Aufwendungen verschiedenster Art verbunden sind, die zwar für Gruppen von Arbeitnehmern und auch innerhalb dieser Gruppen der Höhe und dem Grunde nach unterschiedlich sein können, die aber bei der ständigen Dienstverrichtung an einem festen Arbeitsplatz nicht oder nicht in dieser Art anfallen. [...] Neben diesen pauschalen Aufwandsentschädigungen berücksichtigt § 3 Abs 1 Z 16b die mit den angeführten Tätigkeiten verbundene ‚Reiseerschwernde‘ sowie Mobilitätsanreize.“

22 Für den Revisionsfall bedeutet dies, dass das VfGH die Steuerfreiheit nach § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 der revisionsgegenständlichen kollektivvertraglich verpflichtend vorgesehenen Nächtigungsgelder zu Unrecht davon abhängig gemacht hat, dass es zu konkreten tatsächlichen Auf-

wendungen der Mitarbeitenden wie der kostenpflichtigen Nutzung von Nassbereichen (zB in einer Flughafenlounge) gekommen ist.

Anmerkung:

1. Anlässlich des 80. Geburtstags von Prof. *Werner Doralt* soll ein weiteres Mal (vgl dazu zuletzt bereits AnwBl 5/2021) die **steuerliche Begünstigung von Reiseaufwendungen** in Form von **steuerfreien Tages- und Nächtigungsgeldern** am Beispiel eines kürzlich entschiedenen Revisionsfalles literarisch beleuchtet werden, hat sich Prof. *Doralt* doch schon früh und mehrfach sehr kritisch zu deren Regelung im österr EStG geäußert. Auf der Wörthersee-Tagung der ÖGWT 1987 hat er seine **Kritik zu folgendem Dreiklang** gebündelt: „Das steuerfreie Tagesgeld – systemwidrig, mißbrauchsverdächtig und reformbedürftig“. Im daraufhin erscheinenden Aufsatz ÖStZ 1987, 231 bekräftigte er, die Steuerbefreiung für das Tagesgeld habe mit Steuergerechtigkeit nichts zu tun. Vielmehr: „Absolute Willkür hebt das steuerfreie Tagesgeld von allen anderen Steuerbefreiungen ab“ (vgl de lege ferenda auch Anm 7 zur Glosse in AnwBl 5/2021). In der Folge widmete sich Prof. *Doralt* eingehend der (uningeschränkten) **Anknüpfung der Befreiung an** (von Sozialpartnern abgeschlossene) **Kollektivverträge** und kritisierte diese in seinem Aufsatz „Tagesgelder: Höhe und Anknüpfung an Kollektivverträge verfassungswidrig?“, RdW 1989, 171. Diese Kritik führte schließlich zu einer Aufhebung von Bestimmungen des § 26 Z 4 EStG 1988 durch den VfGH (22. 6. 2006, G 147/05). Allerdings blieb dies – wie *Wolfgang Nolz* in seiner Geburtstags-Laudatio, ÖStZ 2022/107, kürzlich schreibt – nur ein „Zwischenerfolg, die Behandlung einer Beschwerde gegen die Nachfolgebestimmung des § 3 Abs 1 Z. 16b EStG wird ungeachtet seiner neuerlichen Kritik (Tagesgeld neu – wieder verfassungswidrig, RdW 2007, 365) vom VfGH abgelehnt (*Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG-Kommentar § 3 Tz 204)“.

2. Die **Neuregelung des § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988** steht nun auch im Mittelpunkt des zu besprechenden Erk, in dem der VfGH auf die Erläuterungen bei der Einführung der Bestimmung verweist. Darin wurde die Steuerbefreiung – angesichts der seinerzeitigen Bedenken des VfGH hinsichtlich des Risikos unangemessener Steuerfreistellungen – ausdrücklich damit gerechtfertigt, dass die Neuregelung auf bestimmte taxativ genannte berufliche Tätigkeitsfelder eingeschränkt ist, bei denen sie durch erhöhte Aufwendungen der ArbeitnehmerInnen im Außendienst sowie besondere **Reiseerschwernde und Mobilitätsanreize** sachlich begründet sei. Solche „vom Arbeitgeber als Reiseaufwandsentschädigung gezahlte Tagesgelder“ sind dann – bei konkreter Einzelabrechnung der Reisespesen – über § 26 Z 4 EStG 1988 hinaus steuerfrei und **unterliegen keinem strengen Aufwandsprinzip**. Für die vom LVWG im Revisionsfall ange-

stellten Überlegungen zu „abstrakten Aufwendungen“ (ein einzelner Nachweis der Nutzung von Flughafenlounges wurde ohnedies nicht verlangt) blieb damit aber kein Raum.

3. Nicht Thema des Verfahrens vor dem VwGH war **die maximal zulässige Höhe eines solchen steuerfreien Nächtigungsgeldes gem § 3 Abs 1 Z 16 b EStG 1988.**

Im Revisionsfall wurde nämlich nicht mehr als der gesetzlich vorgesehene Satz gem § 26 Z 4 EStG 1988 (kollektivvertraglich zugesprochen und) steuerfrei abgerechnet (dzt sind dies € 15,- bei Inlandsreisen; bei Auslandsreisen kommen die für Bundesbedienstete jeweils geltenden Sätze zur Anwendung). Ob darüber hinaus im Wege entsprechender Kollektivvertragsanordnungen höhere Beträge zustehen und auch steuerfrei bleiben könnten, wurde vom VwGH daher im vorliegenden Verfahren nicht geprüft. Gesetzestext und Erläuterungen verschweigen sich zur möglichen Höhe von Nächtigungsgeldern. Allerdings sieht § 3 Abs 1 Z 16 b EStG 1988 nur für Tagesgelder eine ausdrückliche gesetzliche Obergrenze vor („Die Tagesgelder dürfen die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen“). Für die

nachträglich eingefügten Nächtigungsgelder fehlt ein solcher Satz. Sollten im Hinblick darauf auf der Grundlage von Kollektivvertragsverpflichtungen über die gesetzliche Höhe hinaus Nächtigungsgelder bezahlt und steuerfrei abgerechnet werden, würde sich aber die von Prof. *Doralt* beschriebene verfassungsrechtliche Thematik in erneuter Aktualität stellen, was Fragen nach Gebot, Reichweite und Grenzen einer verfassungskonformen Interpretation bzw einer erforderlichen Befassung des Verfassungsgerichtshofs aufwerfen könnte, sollte sich eine Begrenzung auf die gesetzlichen Sätze des § 26 Z 4 EStG 1988 auch für § 3 Abs 1 Z 16 b EStG 1988 nicht bereits ohnedies aus der Verwendung des Begriffs „Nächtigungsgelder“ ergeben. Für eine kritische Begleitung der weiteren Entwicklung besteht also jedenfalls noch ungebrochene Notwendigkeit. Lieber Prof. *Doralt*, ad multos annos!

FRANZ PHILIPP SUTTER



Das „Einmaleins“ des Zivilverfahrens kompakt und verständlich aufbereitet

- die wichtigsten Bereiche des Zivilverfahrens
- mit Praxisbeispielen, Tipps und Checklisten
- in Kürze auf den Punkt gebracht

Schön/Strauss
Leitfaden Zivilverfahren

2. Auflage, 2022, XIV, 90 Seiten, Br.
ISBN 978-3-214-03641-6

29,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isebetherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelm-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weygasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Tel. 0039 (0432) 60 38 62,
 Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
 Mobil 0039 334 162 68 13,
 E-Mail: udine@euroius.it,
 Internet: www.euroius.it

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, nieder-gelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung.
 Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05,
 E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at
 Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW,
 Telefon +31 (0)20 320 03 60,
 E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Wijnkamp Rechtsanwaltskanzlei: in Österreich und in den Niederlanden zugelassene Rechtsanwälte mit Sitz in Tirol bieten Unterstützung bei Rechtstreitigkeiten mit Bezug auf die Niederlande sowie bei der Prozessführung vor Ort in den Niederlanden an.
 Tel: + 43(0)5418 20 400 /
 E-Mail: office@wlawfirm.eu /
 www.bergsporecht.eu

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
 Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
 Telefon +36 (1) 799 84 40
 E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
 Telefon +386 (0)1 434 76 12,
 Telefax +386 (0)1 432 02 87,
 E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
 Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Indexzahlen

Indexzahlen 2022	Jänner	Feber
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	113,9	115,4*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	121,6	124,3*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	126,1	127,8*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	138,2	140,0*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	152,7	154,7*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	160,7	162,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	210,1	212,9*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	326,5	330,9*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	573,1	580,8*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	730,3	740,0*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	732,7	742,4*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6416,5	6501,8*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5530,0	5603,6*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	126,0	128,8*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	139,6	142,6*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	153,6	157,0*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	158,3	161,7*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	165,1	168,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	219,9	224,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	365,9	373,9*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3569,3	3647,2*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at. **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Zitervorschlag:** AnwBl 2022/Nummer; AnwBl 2022, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2022 (84. Jahrgang) beträgt € 336,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 36,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrgeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Jessica König: privat; Foto Heinz Mayer: privat; Foto Constantin Eschlböck: Sarah Samer; Foto Michael Buresch: privat; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

THE 5

PLUG-IN HYBRID



#joyelectrified by 



INDIVIDUALITÄT LOHNT SICH.

**DER BMW 5er TOURING PLUG-IN HYBRID.
JETZT MIT € 3.600,- PREISVORTEIL AUF
FREI WÄHLBARE SONDERAUSSTATTUNGEN*.**



Wolfgang Denzel Auto AG

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien
Tel.: 01/74 020-0

freudeamfahren@denzel.at
www.denzel.at

Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien
Tel.: 01/588 78-0

BMW 530e A/530e xDrive A Touring: 215 kW (292 PS), **Kraftstoffverbrauch** gesamt von 1,5 l bis 2,2 l/100 km, CO₂-Emissionen von 35 g bis 51 g CO₂/km, **Stromverbrauch** von 17,1 kWh bis 20 kWh/100 km. Angegebene Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte ermittelt nach WLTP.

* € 3.600,- Preisvorteil beim Kauf von frei wählbarer Sonderausstattung in der Höhe von mindestens € 10.800,-. Die Aktion ist gültig für BMW 5er (G30/G31) und BMW 6er Gran Turismo (G32) Neu- und Vorführwagen mit Kaufvertragsabschluss bis 30.06.2022 und Auslieferung bis 31.12.2022.



4
—
5

4 der 5 größten
Anwaltskanzleien
Österreichs* dürfen wir
zu unseren Kunden zählen.

Darauf sind wir stolz!

*) Quelle TREND Ranking 2022 trend.edition 02

ADVOKAT

www.advokat.at • www.meinekanzlei.at